



Behindertenplan der Stadt Suhl

Fortschreibung 2003/2004



Stadt Suhl
Sozialdezernat
Sozialamt
Friedrich-König-Straße 60-64
98527 Suhl
Tel.: 03681/742874
Fax: 03681/742875
e-Mail: sozialamt@stadtsuhl.de

Inhalt

- 1. Inhalt und Ziele des Behindertenplanes**
- 2. Statistische Angaben**
 - Behinderte in der Bundesrepublik Deutschland (Gesamtstatistiken)
 - Statistiken über behinderte Menschen in der Stadt Suhl (Altersgruppen, Geschlecht, Arten der Behinderung)
- 3. Gesetzliche Neuregelungen im Behindertenrecht**
 - SGB IX (19.06.2001)
 - Behindertengleichstellungsgesetz (27.04.2002)
 - Grundsicherungsgesetz (29.06.2001)
 - Eingliederungshilfe (Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Sozialhilfe, 08.05.2003)
 - Gesetz zur Modernisierung der Krankenversicherung (GMG)
- 4. Angebote und Leistungen für behinderte Menschen in der Stadt Suhl**
 - 4.1. Vorsorge und Früherkennung**
 - Angebote der Frühförderung
 - Förderung in Schulen
 - 4.2. Hilfe für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)**
 - 4.3. Arbeit für Menschen mit Behinderung**
 - Leistungen des Integrationsamtes
 - Suhler Werkstätten (Werkstatt für Menschen mit Behinderungen)
 - 4.4. Barrierefreiheit**
 - Zielkonzept auf dem Weg zur barrierefreien Stadt Suhl
 - Wettbewerb „Behindertenfreundliche Einrichtung der Stadt Suhl“
 - 4.5. Wohnen für Menschen mit Behinderungen**
 - Barrierefreies Wohnen
 - Betreutes Wohnen
 - stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - 4.6. Versorgungs- und Betreuungssituation für psychisch Kranke, geistig, mehrfach und schwerstbehinderte Menschen sowie Menschen mit Behinderungen über 65 Jahre**
 - 4.7. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen**
 - 4.8. Kommunikation**
 - 4.9. Informations- und Beratungsangebote für behinderte Menschen**
 - Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - Öffentliche Verwaltung
 - Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherungsträger
 - 4.10. Bilanz zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl**
- 5. Maßnahmen**

1. Inhalt und Ziele des Behindertenplanes

Die Europäische Union hatte das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt. „**Nichts über uns ohne uns**“ lautete das Motto und damit verbunden waren die **Ziele: Gleichstellung durchsetzen, Selbstbestimmung ermöglichen, Teilhabe verwirklichen**“.

Menschen mit einer Behinderung wollen und sollen selbst die Regie in ihrem Leben übernehmen. Dafür brauchen sie gesellschaftliche Bedingungen, die sie nicht behindern. Denn: „Man ist nicht behindert, man wird behindert“ ist die zentrale Erfahrung vieler Menschen mit geistigen, seelischen und körperlichen Beeinträchtigungen.

In den letzten Jahren konnte in Deutschland die rechtliche Stellung der Menschen mit Behinderungen gefestigt werden. Die Ergänzung des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verbietet nunmehr die Diskriminierung wegen einer Behinderung. Daraus folgte das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen. Das im Jahre 2002 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch IX fasst das bisherige Recht der Rehabilitation und das Schwerbehindertenrecht zusammen. Die neuen Bestimmungen sollen behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Während die Politik bisher vor allem die Nachteile aufgrund von Behinderungen ausgleichen wollte, sollen nun von vornherein Diskriminierung und Ausgrenzung verhindert, gesellschaftliche und berufliche Integration gefördert werden.

Auch in der Rehabilitation und in der sozialen Arbeit wird Behinderung zunehmend verstanden **nicht** als „regelwidriger Zustand“, sondern als Beeinträchtigung der Teilhabe. Nach dem Wunsch vieler Menschen mit Behinderungen sollen deshalb die sozialen Dienste und Einrichtungen **Ressourcen** darstellen, mit deren Hilfe sie ihre eigenen Lebensstile entwickeln, ihre individuellen Fähigkeiten fördern und selbständiges, selbstbestimmtes Leben ermöglichen können.

In Thüringen lehnte der Landtag im Jahre 2003 ein von den Oppositionsparteien eingebrachtes Thüringer Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen ab. Damit wurde eine wichtige Möglichkeit auf Landesebene zur Weiterentwicklung einer förderlichen Politik für behinderte Menschen in Thüringen vergeben.

Die Gestaltung der unmittelbaren Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen findet jedoch vorwiegend auf kommunaler Ebene statt. In den Leitlinien der kommunalen Sozialpolitik hat sich die Stadt Suhl deshalb das Ziel gesetzt, „die verfassungsmäßig garantierte Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen durchzusetzen, deren Aktivitäten zur Integration in die Gesellschaft zu unterstützen und die selbstbestimmte Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern. Schwerpunkte sind hierbei u.a. alle Maßnahmen zur Verwirklichung des „Zielkonzepts auf dem Weg zur barrierefreien Stadt Suhl“, die Schaffung und Weiterentwicklung „menschenswürdiger und integrativer Wohn- und Wohnumfeldbedingungen sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Beratungs- und Betreuungsangebotes für Menschen mit Behinderungen.“

Die vorliegende Fortschreibung des Behindertenplanes der Stadt Suhl zieht Bilanz über bisher erreichte Ergebnisse in den Schwerpunktbereichen kommunaler Politik für behinderte Menschen in der Stadt Suhl, weist auf noch bestehende Probleme hin und soll Handlungserfordernisse in ausgewählten Bereichen für die Zukunft aufzeigen.

2. Statistische Angaben

Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl (einschließlich Gleichgestellte)

	1998	2000	2002
Behinderte Menschen gesamt (Anzahl)	5.677	6.075	6.590
Anteil an Gesamtbevölkerung (%)	11,4	12,9	14,8
davon: weiblich:			
Anzahl der Personen	2.932	3.157	3.431
Anteil an Behinderten gesamt (%)	52,1	52,0	52,1
Anteil an weiblicher Bevölkerung (%)	11,6	13,0	15,0
davon: männlich:			
Anzahl der Personen	2.695	2.918	3.159
Anteil an Behinderten gesamt (%)	47,9	48,0	47,9
Anteil an männlicher Bevölkerung (%)	11,3	12,9	14,6
Schwerbehinderte gesamt (Anzahl)	4.298	4.504	4.761
Anteil an Gesamtbevölkerung (%)	8,7	9,6	10,7
Anteil an Behinderten gesamt (%)	76,4	74,1	72,3
davon: weiblich:			
Anzahl der Personen	2.241	2.360	2.490
Anteil an Behinderten gesamt (%)	39,8	38,9	37,8
Anteil an weiblichen Behinderten (%)	76,4	78,8	72,6
Anteil an Schwerbehinderten gesamt (%)	52,1	52,4	52,3
Anteil an weiblicher Bevölkerung (%)	8,8	9,7	10,9
davon: männlich			
Anzahl der Personen	2.057	2.144	2.271
Anteil an Behinderten gesamt (%)	36,6	35,3	34,5
Anteil an männlichen Behinderten (%)	76,3	73,5	71,9
Anteil an Schwerbehinderten gesamt (%)	47,9	47,6	47,7
Anteil an männlicher Bevölkerung (%)	8,6	9,4	10,5

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die Anzahl der behinderten Menschen in der Stadt Suhl und damit auch ihr Anteil an der Bevölkerung weiter gestiegen ist. Somit ist fast jeder 7. Bürger der Stadt Suhl von einer Behinderung betroffen.

Während die Verteilung zwischen den Geschlechtern nahezu konstant geblieben ist, zeigen die Tabellen unten eine zunehmende Anzahl behinderter Menschen in der Altersgruppe der über 60-jährigen.

Im Jahre 2002 waren demnach 32,4 Prozent (gegenüber 29,0 % in 1998) der Bürger über 60 Jahre von einer Behinderung betroffen, bei den unter 60-jährigen waren es 2002 8,5 % (1998: 6,9 %).

Daraus sind zwei Haupttendenzen für die Kommunalpolitik abzuleiten:

- ⇒ *Die Belange behinderter Menschen müssen in der Stadt Suhl noch stärker als bisher sowohl in der kommunalen Sozialpolitik als auch in der kommunalen Entwicklungsplanung Berücksichtigung finden.*
- ⇒ *Auf Grund der zunehmenden Zahl älterer behinderter Menschen ist eine stärkere Verzahnung von Senioren- und Behindertenpolitik, insbesondere im Bereich der Pflege, erforderlich.*

Schwerbehinderte Menschen in der Stadt Suhl nach dem Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und nach Altersgruppen – Anzahl der Personen -

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:	Altersgruppen				Gesamt	
	0 – 60 J.		über 60 J.			
	1998	2002	1998	2002	1998	2002
G (erheblich ehbehindert, ohne AG)	666	574	1.412	1.544	2.078	2.118
AG (außergewöhnlich gehbehindert)	139	126	298	347	437	473
BL (blind)	20	21	48	76	68	97
H (hilflos)	256	254	236	320	492	574
B (Begleitung erforderlich)	411	401	687	836	1.098	1.237
Merkzeichen gesamt	1.492	1.376	2.681	3.123	4.173	4.499
Schwerbehinderte gesamt	1.744	1.678	2.554	3.082	4.298	4.760

Schwerbehinderte Menschen in der Stadt Suhl nach dem Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und nach Altersgruppen – Anteile an der Gesamtzahl der Schwerbehinderten in Prozent -

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:	Altersgruppen				Gesamt	
	0 – 60 J.		über 60 J.			
	1998	2002	1998	2002	1998	2002
G (erheblichgehbehindert, ohne AG)	38,2	34,2	55,3	50,1	48,4	44,5
AG (außergewöhnlich gehbehindert)	8,0	7,5	11,7	11,3	10,2	11,8
BL (blind)	1,2	1,3	1,9	2,5	1,6	2,0
H (hilflos)	14,7	15,1	9,2	10,4	11,5	12,1
B (Begleitung erforderlich)	23,6	23,9	26,9	27,1	25,6	26,0

Die Zahl der erheblich und außergewöhnlich gehbehinderten Bürger hat sich von 2.515 Personen im Jahre 1998 auf 2.591 im Jahre 2002 erhöht. Dies entspricht jeweils einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 5,1 Prozent in 1998 bzw. 5,8 Prozent in 2002.

Behinderte Menschen in der Stadt Suhl gesamt nach Altersgruppen

	1998	2000	2002
<u>Unter 60 Jahren:</u>			
Anzahl der Personen	2.706	2.774	2.795
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	48,1	45,7	42,4
Anteil an der Bevölkerung in der Altersgruppe (%)	6,9	7,7	8,5
davon: weiblich:			
Anzahl der Personen	1.399	1.432	1.440
Anteil an Behinderten unter 60 J. (%)	51,7	51,6	51,5
davon: männlich:			
Anzahl der Personen	1.307	1.342	1.355
Anteil an Behinderten unter 60 J. (%)	48,3	48,4	48,5
<u>60 Jahre und älter:</u>			
Anzahl der Personen	2.921	3.301	3.785
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	51,9	54,3	57,6
Anteil an der Bevölkerung in der Altersgruppe (%)	29,0	29,9	32,4
davon: weiblich:			
Anzahl der Personen	1.533	1.725	1.991
Anteil an Behinderten 60 J. u. älter (%)	52,5	52,2	52,6
davon: männlich:			
Anzahl der Personen	1.388	1.576	1.794
Anteil an Behinderten 60 J. u. älter (%)	47,5	47,8	47,4

Behinderte Menschen in der Stadt Suhl am 31.12.2002 nach Art der Behinderung

(in Klammern: Anteil an der Gesamtzahl in Prozent)

Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	61 (0,9)
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	1.144 (17,4)
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	841 (12,8)
Blindheit und Sehbehinderung	404 (6,1)
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	242 (3,7)
Kleinwuchs, Entstellungen u.a.	144 (2,2)
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	2.224 (33,7)
Querschnittslähmung	9 (0,1)
Geistig-seelische Behinderungen	883 (13,4)
Suchtkrankheiten	8 (0,1)
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	630 (9,6)
Gesamt	6.590 (100,0)

Schwerbehinderte Menschen in der Stadt Suhl nach Altersgruppen

	1998	2000	2002
Unter 60 Jahren:			
Anzahl der Personen	1.744	1.711	1.678
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	31,0	28,2	25,5
Anteil an Gesamtzahl der Schwerbehind. (%)	40,6	38,0	35,3
Anteil an der Bevölkerung in der Altersgruppe (%)	4,5	4,8	5,1
davon: weiblich:			
Anzahl der Personen	878	877	843
Anteil an Gesamtzahl der Schwerbehinderten (%)	20,4	19,5	17,7
Anteil an Gesamtzahl d. Schwerbehind. u. 60 J. (%)	50,3	51,2	50,2
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	15,5	14,4	12,8
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten u. 60 J. (%)	32,5	31,6	30,2
Anteil an weiblichen Behinderten (%)	30,0	27,8	24,6
davon: männlich:			
Anzahl der Personen	866	834	835
Anteil an Gesamtzahl der Schwerbehinderten (%)	20,2	18,5	17,5
Anteil an Gesamtzahl d. Schwerbehind. u. 60 J. (%)	49,7	48,8	49,8
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	15,3	13,7	12,7
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten u. 60 J. (%)	32,0	30,1	29,9
Anteil an männlichen Behinderten (%)	32,1	28,6	26,4
60 Jahre und älter:			
Anzahl der Personen	2.554	2.493	3.082
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	45,0	41,0	46,8
Anteil an Gesamtzahl der Schwerbehinderten (%)	59,4	55,4	64,7
Anteil an der Bevölkerung in der Altersgruppe (%)	25,4	22,6	26,4
davon: weiblich:			
Anzahl der Personen	1.363	1.483	1.647
Anteil an Gesamtzahl der Schwerbehinderten (%)	31,7	32,9	34,6
Anteil an Gesamtzahl d. Schwerbehind. ü. 60 J. (%)	53,4	59,5	53,4
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	24,0	24,4	25,0
Anteil an Gesamtzahl d. Behinderten ü. 60 J. (%)	46,7	44,9	43,5
Anteil an weiblichen Behinderten (%)	46,5	47,0	48,0
davon: männlich:			
Anzahl der Personen	1.191	1.010	1.435
Anteil an Gesamtzahl der Schwerbehinderten (%)	27,7	22,4	30,1
Anteil an Gesamtzahl d. Schwerbehind. ü. 60 J. (%)	46,6	40,5	46,6
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	21,0	16,6	21,8
Anteil an Behinderten 60 J. u. älter (%)	40,8	30,6	37,9
Anteil an männlichen Behinderten (%)	44,2	34,6	45,4

Ursachen von Behinderungen

Die häufigste Ursache für Behinderungen sind allgemeine Erkrankungen. Rund 85 Prozent der Behinderungen sind auf sie zurückzuführen. Ihr Anteil ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, wobei jedoch noch Unterschiede zwischen Ost und West festzustellen sind.

Die durch Unfälle oder Berufskrankheiten verursachten Behinderungen nehmen hingegen nur einen relativ geringen Anteil – rund drei Prozent – ein. In den neuen Bundesländern treten Unfälle und Berufskrankheiten noch etwas häufiger als in den alten Bundesländern auf.

Bei knapp fünf Prozent der schwerbehinderten Menschen ist die Behinderung angeboren, wobei deren Anteil in den neuen Bundesländern doppelt so hoch wie der in den alten Bundesländern ist.

Weitere zwei Prozent haben dauernde Beeinträchtigungen in Krieg, Wehrdienst oder Zivildienst erlitten. Deren Anteil ist in Ost und West in den letzten Jahren auf Grund des zunehmenden Alters der Betroffenen gleichermaßen zurückgegangen.

Besonders häufig sind körperliche Behinderungen – 69 Prozent. Hier sind insbesondere Beeinträchtigungen der inneren Organe oder Organsysteme zu nennen.

Schwerbehinderte Menschen nach Ursache der schwersten Behinderung

Anteile der Ursachen an der Gesamtzahl in Prozent

(ABL – alte Bundesländer, NBL – neue Bundesländer)

Ursachen	1993		1997		2001	
	ABL	NBL	ABL	NBL	ABL	NBL
Angeborene Behinderung	4,13	7,33	4,12	8,08	4,09	8,01
Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit	1,39	1,83	1,28	1,91	1,23	1,69
Verkehrsunfall	0,69	0,67	0,67	0,79	0,63	0,79
Häuslicher Unfall	0,16	0,22	0,14	0,24	0,13	0,22
Sonstiger oder nicht näher bez. Unfall	0,50	0,66	0,46	0,73	0,42	0,67
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	4,19	4,08	3,22	3,14	2,20	2,15
Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden)	84,42	77,46	85,97	77,86	86,48	78,63
Sonstige, mehrere oder ungenügend bez. Ursachen	4,55	7,78	4,16	7,30	4,86	7,87

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	1997	1999	2001
Insgesamt	Anzahl	6 621 157	6 633 466	6 711 797
Männlich	Anzahl	3 501 132	3 497 458	3 530 018
Weiblich	Anzahl	3 120 025	3 136 008	3 181 779
nach Alter von ... bis unter... Jahren				
unter 4	Anzahl	15 257	15 693	15 938
4 - 6	Anzahl	15 248	14 344	15 026
6 - 15	Anzahl	95 842	97 394	96 197
15 - 18	Anzahl	35 599	36 114	37 740
18 - 25	Anzahl	92 587	96 482	101 247
25 - 35	Anzahl	268 036	247 819	227 247
35 - 45	Anzahl	415 801	442 721	464 455
45 - 55	Anzahl	661 851	665 975	734 219
55 - 60	Anzahl	755 101	688 449	591 238
60 - 62	Anzahl	356 207	381 717	390 301
62 - 65	Anzahl	520 809	541 288	570 797
65 und mehr	Anzahl	3 388 819	3 405 470	3 467 392
nach Art der Behinderung				
- Körperliche	Anzahl	4 873 712	4 358 885	4 639 558
- Zerebrale Störungen, geistige- und/oder seelische	Anzahl	979 816	996 292	1 097 277
- Sonstige und ungenügend bezeichnete	Anzahl	767 629	1 278 289	974 962
nach Ursache der Behinderung				
- Angeborene	Anzahl	309 590	298 225	312 410
- Allgemeine Krankheit ¹	Anzahl	5 616 475	5 715 410	5 728 353
- Unfall, Berufskrankheit ²	Anzahl	178 400	162 794	169 568
- Anerkannte Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstbeschädigung	Anzahl	212 286	166 596	146 635
- Sonstige	Anzahl	304 406	290 441	354 831
nach Grad der Behinderung				
50	Anzahl	1 910 156	1 942 333	2 005 326
60	Anzahl	1 067 679	1 065 083	1 071 372
70	Anzahl	789 160	775 890	772 737
80	Anzahl	882 647	855 724	840 886
90	Anzahl	365 383	355 969	353 681
100	Anzahl	1 606 132	1 638 467	1 667 795
* Mit gültigem Schwerbehindertenausweis.				
¹ Einschl. Impfschaden.				
² Einschl. Wege- und Betriebswegeunfall.				

Quelle: Statistisches Bundesamt, Februar 2003

3. Gesetzliche Neuregelungen in der Behindertenhilfe (Auswahl)

1. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (BGBl. I S. 1046)

Mit dem SGB IX, das zum 01.07.2001 in Kraft trat, werden die Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen weiterentwickelt und im Sozialgesetzbuch als eigenes Buch zusammengefasst. Einbezogen wurde als Teil 2 des SGB IX auch das Schwerbehindertenrecht, das Schwerbehindertengesetz ist deshalb aufgehoben.

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Ziel der Sozialleistungen ist die Förderung der Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben. Dieses Ziel soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden.

Folgende Neuregelungen sind hierbei von besonderer Bedeutung:

- Beratung und Unterstützung in den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger
- Einbeziehung der Träger der Sozial- und der Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger
- Erweiterte Wahl- und Wunschrechte für die Leistungsberechtigten
- Schnellerer Zugang zu Rehabilitationsleistungen
- Stärkung der ambulanten Rehabilitation – Übergangsgeld auch bei ambulanter Rehabilitation
- Gebärdensprache
- Probleme behinderter Frauen und Kinder.

Weitere Neuerungen in folgenden Bereichen:

- Ausbau der Prävention
- Leistungen im Ausland
- Arbeitsassistenz
- Überbrückungsgeld
- Reisekosten
- Benachteiligungsverbot für Arbeitgeber
- Eingliederungszuschüsse auch im Anschluss an befristete Beschäftigung Schwerbehinderter
- Arbeitsförderungsgeld
- Eltern- und Betreuerbeiräte in Werkstätten für Behinderte
- Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung
- Wegfall der Altersgrenze bei bedürftigkeitsunabhängigen Leistungen der Eingliederungshilfe
- Neugestaltung des Unterhaltsrückgriffs auf Eltern, deren Kinder vollstationäre Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten
- Verzicht auf besondere Eignungstests bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Eingliederungshilfe in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Barrierefreiheit
- mehr Rechte für behinderte Menschen in den Werkstätten.

2. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGBl. I S. 1467)

Kernstück des Gleichstellungsgesetzes, das in seinen wesentlichen Teilen am 01.05.2002 in Kraft trat, ist die **Barrierefreiheit**. Barrierefreiheit setzt einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraus.

Behinderten Menschen soll ermöglicht werden, alle Lebensbereiche wie bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen.

Das Ziel einer allgemeinen Barrierefreiheit umfasst neben der Beseitigung räumlicher Barrieren für RollstuhlfahrerInnen und Gehbehinderte auch die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für Sehbehinderte sowie die barrierefreie Kommunikation etwa mittels Gebärdendolmetscher oder über barrierefreie elektronische Medien.

Wesentliche Schwerpunkte sind hierbei:

- die Belange behinderter Frauen
- Zielvereinbarungen zur Durchsetzung von Barrierefreiheit
- Benachteiligungsverbot für Behörden
- Barrierefreiheit im Bau- und Verkehrsbereich
- Barrierefreiheit in der Informationstechnik
- Anerkennung der Gebärdensprache, Gestaltung von Bescheiden
- Verbandsklagerecht
- Barrierefreiheit von Gaststätten
- Barrierefreie Wahlen
- Barrierefreies Hochschulstudium.

In Ausführung des Behindertengleichstellungsgesetzes wurden durch das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales u.a. folgende Verordnungen erlassen, die in absehbarer Zeit grundsätzlich auch auf die Landes- und kommunale Ebene übertragen werden können:

- Ø Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
- Ø Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
- Ø Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

3. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Pflegeleistungsergänzungsgesetz

Mit dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz werden erstmals für altersverwirrte, aber auch für geistig behinderte und psychisch kranke Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf zusätzliche Leistungen und verbesserte Versorgungsangebote vorgesehen. Die häusliche Pflege hat dabei Vorrang.

Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen vor:

- Häuslich Pflegebedürftige, bei denen der medizinische Dienst der Krankenversicherung einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf festgestellt hat, erhalten ab dem 01.04.2002 einen zusätzlichen Betreuungsbetrag in Höhe von bis zu 460 € je Kalenderjahr. Die Mittel sind zweckgebunden für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und niedrighschwelligem Betreuungsangeboten zu verwenden, also für qualitätsgesicherte aktivierende Betreuungsangebote.
- Bestehende Beratungsangebote insbesondere für demenziell erkrankte Pflegebedürftige werden verbessert und erweitert, beratende Hilfen im häuslichen Bereich durch zusätzliche Hausbesuche ausgebaut.
- Die Entwicklung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen insbesondere für demenziell erkrankte Pflegebedürftige soll mit insgesamt 20 Millionen Euro pro Jahr aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung unter finanzieller Beteiligung der Länder oder Kommunen gefördert werden.
- Die Krankenkassen fördern ab 2002 ambulante Hospizdienste, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen, durch Zuschüsse.

4. Grundsicherung

Am 01.01.2003 trat das bereits am 29.06.2001 (BGBl. I S. 1335) verkündete Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in Kraft.

Antragsberechtigt für die Grundsicherungsleistung sind nach § 1 GSiG

1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben nach § 2 Abs. 1 GSiG Antragsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die den Bedarf und die Grenzen des § 3 GSiG übersteigen, sind zu berücksichtigen. Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst

1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 von Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes,
2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich der nach § 4 zuständigen Behörde zugrunde zu legen.
3. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 13 des Bundessozialhilfegesetzes,

4. einen Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes nach Nummer 1 bei Besitz eines Ausweises nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G,
5. die Dienstleistungen, die zur Erreichung der Zwecksetzung gemäß § 1 erforderlich sind.

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die §§ 76 bis 88 des Bundessozialhilfegesetzes und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Die Leistungen der Grundsicherung werden ab 01.01.2005 Bestandteil des neuen Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - SGB XII -, (siehe Viertes Kapitel, §§ 41 bis 46 SGB XII).

5. Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Sozialhilfe vom 20.05.2003

Mit Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Sozialhilfe wurde das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (ThürAGBSHG) dahingehend geändert, dass seit dem 01.07.2003 die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) für folgende Leistungen zuständig sind:

- Hilfe in besonderen Lebenslagen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG)
- Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln (§ 100 Abs. 1 Nr. 2 BSHG)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung (§ 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG)
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte (§ 100 Abs. 1 Nr. 6 BSHG)

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist weiter zuständig u.a. für die Blindenhilfe nach § 67 BSHG.

6. Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003

Ziele dieses Gesetzes sind

- Ø eine Reform des Sozialhilferechts und
- Ø die Überführung des bisherigen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in das Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die Reform des Sozialhilferechts steht dabei in engem Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und deren Angehörige (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 – „Hartz IV“) sowie der Reform der Bundesanstalt für Arbeit (Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - „Hartz III“).

Durch die Neuregelungen reduziert sich der Kreis der Leistungsbezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt deutlich. Die Personen, die mehr als drei Stunden täglich einer Arbeit nachgehen können, und diejenigen, die mit ihnen in einem Haushalt leben, fallen in den Regelungsbereich des SGB II. Personen, die über 65 Jahre alt sind und über 18-jährige voll

erwerbsgeminderte Personen erhalten Leistungen zur Deckung ihres Lebensunterhalts nach dem Grundsicherungsgesetz.

Für die im SGB XII verbleibenden Leistungsberechtigten werden Instrumente ausgebaut, die es mit sich bringen, dass Leistungsberechtigte künftig eine größere Verantwortung übernehmen bzw. andernfalls auch Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Für behinderte und pflegebedürftige Menschen wird die Möglichkeit, ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen, durch die Einfügung einer erweiterten Erprobungsregelung im § 17 SGB IX als Leistungsform geregelt. Behinderten und pflegebedürftigen Menschen werden dabei regelmäßige Geldzahlungen oder Gutscheine zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen sollen, bestimmte Betreuungsleistungen selbst zu organisieren und zu bezahlen.

Neben der weiteren Ausgestaltung des Persönlichen Budgets wird zur Unterstützung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen, ein möglichst selbstständiges Leben zu führen, der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gestärkt, indem die bisher an verschiedenen Stellen im BSHG bestehende Ungleichbehandlungen von ambulanten und stationären Leistungen aufgehoben werden.

7. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)

Das im November 2003 im Rahmen eines parteiübergreifenden Kompromisses beschlossene sogenannte „Gesundheitsreformgesetz“ stellt nach Ansicht der Behindertenverbände eine zusätzliche Belastung vor allem für Menschen mit Behinderungen dar. Deren Belange seien bei der Gesetzgebung trotz rechtzeitiger Beteiligung der betroffenen Verbände nicht ausreichend berücksichtigt worden. So treffen die eingeführten Zuzahlungen bzw. der Wegfall bisheriger Zuzahlungsbefreiungen vor allem chronisch kranke und behinderte Menschen, während im Gegenzug dazu die jetzt möglichen Bonussysteme für Menschen mit Behinderungen kaum nutzbar sind.

Allerdings ist auch festzustellen, dass auf Druck der Behindertenverbände auch einige für Behinderte günstige Neuregelungen in das Gesetz Eingang gefunden haben. So ist ein neuer § 2a in das SGB V eingeführt worden, der verlangt, dass die Belange chronisch kranker und behinderter Menschen zu berücksichtigen sind. Ebenso wurde ein neuer § 119 a in das SGB V aufgenommen, der die Möglichkeit schafft, dass Menschen mit geistiger Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Rehabilitationseinrichtungen ambulante medizinische Behandlungen erhalten können, auch wenn sie nicht dort leben.

4. Angebote und Leistungen für behinderte Menschen in der Stadt Suhl

Eine zukunftsorientierte Politik für Menschen mit Behinderungen muss sich am Wunsch jedes Menschen nach einem Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Autonomie orientieren.

Dies erfordert einerseits die Bereitstellung angemessener Hilfen zur Kompensation seiner Behinderung, andererseits soll seinem Streben nach Selbstbestimmung und seinem individuellen Bedarf entsprochen werden.

Ziel ist es hierbei u.a.,

- erforderliche Maßnahmen kontinuierlich und aufeinander abgestimmt zur Verfügung zu stellen,
- dem individuellen Bedarf und den Wünschen der Betroffenen und ihrer Familien unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen,
- ein bedarfsdeckendes Netz an adäquaten Hilfen zu knüpfen und entsprechend der demografischen Entwicklung, z.B. im Hinblick auf älter werdende Menschen mit geistiger Behinderung, qualitativ weiterzuentwickeln.

4.1. Vorsorge/Früherkennung und Frühförderung

Zur Früherkennung und Frühförderung existiert für Kinder ab ihrer Geburt bis zum Schuleintritt ein Gesamtsystem von Hilfen, das von Ärzten/Ärztinnen, speziellen Diensten und Einrichtungen getragen wird. Neben der Heilmittelversorgung durch den Vertragsarzt, den Frühförderstellen und den sozialpädiatrischen Zentren gehören hierzu darüber hinaus u.a. Erziehungsberatungsstellen, Familienberatungsstellen und Beratungsstellen für Eltern; Sondergruppen, Sondereinrichtungen und integrative Kindertageseinrichtungen; schulpsychologische Dienste (auch für Vorschulkinder); Einrichtungen für auffällige Kinder (Tagesgruppen, vollstationäre Heime, psychiatrische Einrichtungen); niedergelassene Therapeuten/Therapeutinnen (Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie); sozial-psychiatrische Dienste; Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/innen, Kinder- und Jugendpsychiater/innen; Ambulanzen von Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken.

Gesetzlich geregelt sind die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung u.a. in § 26 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 30 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), in §§ 39 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie in § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – SGB VIII.

Im Zusammenwirken von Eltern und Fachleuten soll Frühförderung die Entwicklung behinderter und entwicklungsverzögerter Kinder sowie die Entfaltung ihrer Persönlichkeit anregen. Sie gewährt Unterstützung bei der Erziehung und hilft, die soziale Entwicklung des Kindes sicherzustellen und zu fördern.

Förderziele sind z.B.

- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Sprache/Kommunikation, Interaktion
- Vermittlung von Kompensationstechniken
- Anbahnung und Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Unterstützung in der sozialen Entwicklung.

Die Angebote der Frühförderung als ganzheitliches und interdisziplinäres System von Hilfen umfassen folgende Bereiche:

- Ø Diagnostik
- Ø medizinisch-therapeutische Maßnahmen
- Ø heilpädagogische Förderung
- Ø Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern.

In der Stadt Suhl werden Leistungen der Früherkennung/Frühförderung von folgenden Einrichtungen angeboten:

- Ø **Verband der Behinderten Suhl und Umgebung e.V.**
 - Frühförderung/Ganztagsbetreuung
 - Integrative Kindertagesstätte
- Ø **Diakonisches Werk im Kirchenkreis „Henneberger Land“ e.V.**
 - Ambulante und mobile Frühförderung
 - Integrativer Kindergarten
- Ø **Zentralklinikum Suhl**
 - Sozialpädiatrisches Zentrum
- Ø **Stadt Suhl**
 - Gesundheitsamt (Untersuchungen und Gutachten nach § 39 BSHG)
 - Sozialamt (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)
 - Jugendamt (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)
 - Förderschulen

Eingliederungshilfe für behinderte Kinder nach BSHG

> siehe nächsten Abschnitt (4.2)

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- § 35 a Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) – SGB VIII

Nach § 35 a KJHG haben seelisch behinderte bzw. von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Im Hinblick auf Aufgaben, Ziele und Personenkreis der Hilfe verweist der Gesetzgeber auf die entsprechenden Regelungen des BSHG.

„Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.“

Eine wesentliche Voraussetzung für die Entscheidung einer Eingliederungshilfe nach § 35 a KJHG ist in jedem Fall eine sozialmedizinische Stellungnahme. Nur auf dieser Grundlage, welche die seelische Behinderung des Kindes/Jugendlichen ausweist bzw. die Bedrohung einer solchen Störung andeutet, kann eine Hilfeleistung erfolgen.

Fallzahlen und Kosten der Eingliederungshilfe in der Stadt Suhl

Jahr	Fallzahlen	Zuschuss der Stadt in Euro	Ausgaben insgesamt in Euro	Ø Pflege-/Kostensätze ohne Nebenkosten in Euro pro Monat
1996	1	31.429	33.185	2.720
1997	1	27.990	31.519	2.774
1998	5	44.572	70.249	2.774 - 4.032
1999	7	114.819	167.318	2.441 - 4.326
2000	6	94.801	143.830	2.441 - 4.229
2001	7	80.330	209.464	2.179 - 4.230
2002	8	164.037	217.522	2.179 - 4.230

Die Förderung und Betreuung seelisch behinderter junger Menschen soll nach einer Empfehlung des Freistaats Thüringen in integrativen Formen erfolgen. Dies bedeutet, dass es nicht das Ziel der Jugendhilfeplanung ist, spezielle Angebote für seelisch Behinderte zu entwickeln, sondern auf die Qualifizierung bestehender Angebote zur Realisierung der Aufgaben der Eingliederungshilfe hinzuwirken.

Die Förderung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen ist im Bedarfsplan für die Kindertagesstätten ausgewiesen (zur Zeit 57 Plätze in 2 Einrichtungen: Kindertagesstätte „Auenknirpse“ des Verbandes der Behinderten Suhl und Umgebung e.V. in der Aue II, Kindergarten Heiligenland des Diakonischen Werkes).

Vorschul- und Schulbildung behinderter Menschen

Bildungsangebote haben für behinderte Menschen aller Altersgruppen eine besondere Bedeutung, da sie die Chancen für Arbeit, Beruf und selbständiges Leben wesentlich erhöhen können.

Im schulischen Bereich ist dem Integrationsgedanken eine zweifache Bedeutung beizumessen, indem erstens eine weitestgehend breit angelegte Bildung und zweitens das gemeinsame und wechselseitige Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder ermöglicht werden.

Die Vorschulbildung erfolgt im Rahmen der Betreuung in den vorstehend genannten integrativen Kindertagesstätten und –gruppen sowie im Vorschulteil des Förderzentrums.

Das Förderschulwesen in Thüringen bietet für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 1 Abs. 1 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) durch Erziehung, Unterricht und individuelle Fördermaßnahmen die Grundlage für erfolgreiches Lernen und für die soziale und berufliche Integration.

Dabei sollen nach § 1 Abs. 2 ThürFSG Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, soweit möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder in zu Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet (gemeinsamer Unterricht) werden. Können sie dort auch mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, sind sie in Förderschulen zu unterrichten, damit sie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schulabschlüsse erreichen können.

Für die Schulbildung geistig behinderter Kinder stehen in der Stadt Suhl folgende Sondereinrichtungen (Förderschulen) zur Verfügung:

- Ø Regionales Förderzentrum (Auenstraße 86) mit 324 Schülern im Schuljahr 2002/2003
- Ø Dombergschule/Förderschule für behinderte Menschen (Am Himmelreich 117) mit 49 Schülern.

4.2. Hilfe für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Stadt Suhl

Aufgabe der Eingliederungshilfe nach den §§ 39 ff. BSHG ist es vor allem, „eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern (§ 39 Abs. 3 BSHG).

Dabei geht es im Einzelnen nach § 40 BSHG u.a. um folgende Maßnahmen:

- Ø Ambulante oder stationäre oder sonstige ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung,
- Ø Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
- Ø Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind,
- Ø Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Ø Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- Ø Hilfen zur Fort- und Weiterbildung,
- Ø Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes (siehe auch § 41 BSHG – Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte),
- Ø Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen entspricht,
- Ø Nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben,
- Ø Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft.

Jahr	Anzahl der Personen	Aufwendungen (€)
1995	155	1.583.000
1996	157	1.681.000
1997	189	1.635.000
1998	212	1.799.000
1999	261	2.023.070
2000	247	2.083.859
2001	243	2.203.068
2002	193	2.180.588

Empfänger von Eingliederungshilfe in der Stadt Suhl (im Laufe des Berichtsjahres)

Hilfeart	1999	2000	2001	2002
<u>Eingliederungshilfe für Behinderte gesamt</u>	261	247	243	193
davon:				
- heilpäd. Maßn. für Kinder	154	135	127	137
- Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen	79	78	86	56

Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe in der Stadt Suhl (in €)

Hilfeart	1999	2000	2001	2002
<u>Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gesamt</u>	<u>2.023.070</u>	<u>2.083.859</u>	<u>2.203.068</u>	<u>2.180.588</u>
davon:				
- heilpäd. Maßn. für Kinder	1.083.062	1.086.591	1.175.605	1.236.210
- Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen	917.851	973.031	994.931	902.145
- Sonstige Eingliederungshilfe	22.157	24.237	32.532	42.233

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen am Jahresende nach Einrichtungen sowie nach überörtlicher bzw. örtlicher Zuständigkeit 2000 und 2002

Überörtliche Zuständigkeit

Einrichtung	2000	2002
⇒ Frühfördereinrichtung des Verbandes der Behinderten Suhl und Umgebung e.V.	48	45
⇒ Integrativer Kindergarten des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis „Henneberger Land“ e.V.	10	9
⇒ Integrativer Kindergarten „Sommerau“ Zella-Mehlis der AWO, Stadtverband Suhl e.V.	4	5
⇒ Arbeits- u. Wohnbereich der Suhler Werkstätten gGmbH	68	72
⇒ Arbeitsbereich d. Stiftung Rehabilitationszentrum „Thüringer Wald“ Schleusingen	12	10
⇒ Tagesbetreuung/Förderbereich für schwerbeh. Erwachsene, Verband d. Behinderten Thür. e.V. (*)	5	4

(*) Träger der Tagesbetreuung/des Förderbereiches ist seit 01.08.2003 die Stiftung Rehabilitationszentrum „Thüringer Wald“ Schleusingen

Örtliche Zuständigkeit

Einrichtung	2000	2002
⇒ ambulante/mobile Frühförderung	41	33
⇒ Behindertenfahrdienst	58	58
⇒ Sonstige Eingliederungshilfe	5	4

Für die vorgenannten Leistungen war bis zum 30.06.2003 in Thüringen der überörtliche Träger der Sozialhilfe, d.h. der Freistaat Thüringen, sachlich zuständig.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Sozialhilfe (siehe auch 3. Abschnitt, Nr. 5) wurde diese Zuständigkeit mit Ausnahme des Blindengeldes mit Wirkung vom 01.07.2003 auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe übertragen mit dem Ziel, Aufgaben- und Kostenverantwortung und damit auch die Zuständigkeiten für ambulante und stationäre Hilfen zusammenzuführen. Bis Ende des Jahres 2005 erfolgt im wesentlichen eine Kostenerstattung durch das Land an die örtlichen Sozialhilfeträger, ab 2006 ist jedoch von einer finanziellen Mehrbelastung der kommunalen Haushalte durch die Eingliederungshilfe absehbar.

Die Standort- und Bedarfsplanung sowie die investive Förderung stationärer und teilstationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe verbleibt weiterhin in der Zuständigkeit des Landes, an der die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen einer Planungskommission beim zuständigen Ministerium beteiligt sind.

Eine weitere Leistung der Eingliederungshilfe nach § 40 BSHG („Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“) ist der **Behindertenfahrdienst**.

Die durch die Stadt Suhl angebotene Leistung des Behindertenfahrdienstes stellt im Rahmen der Hilfegewährung nach dem BSHG jeweils eine Einzelfallentscheidung dar, die vom Einkommen und Vermögen des Behinderten, gegebenenfalls seines Ehegatten oder seiner Eltern, abhängig ist.

Nach der seit 1994 gültigen Richtlinie der Stadt Suhl wurde die Hilfe unter Anrechnung des erhöhten Grundbetrages nach § 81 Abs. 2 BSHG für die Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze und unter Berücksichtigung eines um 100 % erhöhten Grundbetrages hinsichtlich der kleineren Barbeträge nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG bei der Ermittlung der Vermögensfreigrenze gewährt.

Im Dezember 2003 beschloss der Stadtrat eine Neufassung der Richtlinie dahingehend, dass eine Angleichung der Einkommens- und Vermögensgrenzen mit den jeweils gleichartigen Leistungen nach dem BSHG erfolgte, um Ungleichbehandlung sowohl hinsichtlich verschiedener Leistungen als auch hinsichtlich der verschiedenen Hilfeempfänger auszuschließen. Dies bedeutete zwar eine Zurücknahme des mit der alten Richtlinie verbundenen, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Leistungsumfangs, ist jedoch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz geboten.

Im Jahre 2003 wurden für 65 Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes gewährt, der Leistungsumfang ist auch nach der Änderung der Richtlinie unverändert hoch im Vergleich zu anderen Städten in Thüringen. In 2004 haben bisher 70 Personen in Suhl eine Bewilligung erhalten.

Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Mit dem neuen **SGB XII** (siehe auch 3. Abschnitt, Nr. 6), das in großen Teilen am 01.01.2005 in Kraft tritt, wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in den §§ 53 ff. geregelt.

Der offene Leistungskatalog des alten § 40 BSHG bleibt in § 54 SGB XII erhalten, wobei jedoch die bislang explizit benannten Leistungen verkürzt zusammengefasst werden. Die explizite Benennung der Leistungen in Werkstätten ist entfallen. Auch die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation tauchen nicht auf. Durch den Verweis auf die Vorschriften §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX werden diese erfasst.

In § 55 (Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen) ist der Text sprachlich überarbeitet, jedoch inhaltsgleich mit dem alten § 40 a BSHG.

§ 56 SGB XII (Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte) ist inhaltsgleich mit dem alten § 41 BSHG.

§ 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budgets

Wesentlich behinderte Menschen können ihre Leistungen als trägerübergreifendes Persönliches Budget erhalten. An die Entscheidung für ein Budget sind sie mindestens 6 Monate gebunden. Näheres hierzu regelt der neue § 17 SGB IX und eine Budgetverordnung.

Durch die Neufassung des § 17 SGB IX werden in Abs. 2 trägerübergreifende persönliche Budgets als Komplexleistung eingeführt. Der Begründung zu § 57 SGB XII zufolge, sollen die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft budgetfähig sein.

Diese sollen regelmäßig wiederkehrend sein und sich auf alltägliche regiefähige Leistungen beziehen. Typische budgetfähige Leistungen können insbesondere die Hilfe zur Mobilität, Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfen zur häuslichen Pflege und häuslichen Krankenpflege, regelmäßig wiederkehrend benötigte Hilfs- und Heilmittel sowie Hilfen zum Erreichen des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (Fahrkosten) sein.

Offen bleibt, ob Leistungen der Eingliederungshilfe für die medizinische Reha und die Teilhabe am Arbeitsleben budgetfähig sind. Das persönliche Budget kann aus Geldleistungen und/oder Gutscheinen bestehen.

Im neuen § 17 Abs. 3 SGB IX wird das **trägerübergreifende Persönliche Budget** auf die Höhe aller bislang individuell festgestellter Kosten gedeckelt, wobei auch die Beratung und Unterstützung einbezogen ist.

Die Einführung persönlicher Budgets soll keine Mehrkosten erbringen. Sie sollen nach Auffassung des Gesetzgebers dazu dienen, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu stärken und die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe zu dämpfen.

Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe aufgrund der demographischen Entwicklung durch gedeckelte persönliche Budgets gedämpft werden soll.

Absatz 5 stellt sicher, dass die Modellvorhaben, die zur Erprobung der Einführung Persönlicher Budgets vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung z. B. in Baden-Württemberg und Hamburg begonnen wurden, zu Ende geführt werden können.

Absatz 6 bestimmt, dass während der Zeit eines Anspruchs auf Ermessen vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2007 Persönliche Budgets unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt werden.

§ 58 Gesamtplan

Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit der alten Vorschrift des § 46.

Die Änderung der EingliederungshilfeVO erfolgt in Artikel 14. Diese sind redaktioneller Art.

Empfänger von Leistungen der Grundsicherung

Ø (Zu den einzelnen Regelungen siehe Seite 12)

Per 31.12.2003 ist für die Stadt Suhl folgender Stand zu verzeichnen:

Seit dem 01.01.2003 haben insgesamt ca. 680 Personen bzw. Haushalte einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung gestellt.

Mehr als 500 Anträge wurden, zum größten Teil wegen übersteigendem Einkommens, abgelehnt, das sind ca. 75 % aller Anträge. Der relativ hohe Anteil der Ablehnungen resultiert u.a. daraus, dass die Rentenversicherungsträger eine Einkommensgrenze in Höhe von 844,- € als Antragsvoraussetzung benannt haben. 191 Anträge (Fälle) waren am 31.12.2003 bewilligt.

Für die Bewilligungen liegen folgende Daten vor:

⇒ **Personen gesamt:** **191**

davon:

* mit eigenem Anspruch:	178
* ohne eigenen Anspruch:	13
* weiblich:	82
* männlich:	109
* Personen nach § 1 Nr. 1 GSiG (über 65 J.):	61
* Personen nach § 1 Nr. 2 GSiG (Erwerbsmind.):	130
* mit Wohnsitz in Suhl	152
* außerhalb von Suhl:	39

⇒ **Personen über 65 Jahre insgesamt:** **61**

davon: außerhalb von Einrichtungen:

56

innerhalb von Einrichtungen:

5

⇒ **Durchschnittliche monatliche Bedarfsbeträge für alle Anspruchsberechtigten:**

⇒ Regelsatz (feststehend, Stand 31.12.2003)	294 €
⇒ Kaltmiete:	185 €
⇒ Nebenkosten:	63 €
⇒ Heizkosten:	59 €
⇒ Gesamt:	601 €

⇒ **Durchschnittlicher Grundsicherungsanspruch für alle Anspruchsberechtigten:**

Gesamt:	222,00 €
davon: Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in Suhl:	203,00 €
Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz außerhalb von Suhl:	288,00 €
davon: Personenkreis nach § 1 Nr. 1 (über 65 J.):	164,00 €
Personenkreis nach § 1 Nr. 2 (Erwerbsmind.):	243,00 €

(Erläuterung: Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz außerhalb von Suhl sind Bewohner von Pflegeheimen in anderen Orten, die jedoch vor der Heimaufnahme ihren Wohnsitz in der Stadt Suhl hatten. Für die Bewohner von Pflegeheimen werden bei den Unterkunftskosten die durchschnittlichen Wohnkosten im jeweiligen Wohnort zugrunde gelegt, diese sind in den anderen Städten in der Regel höher als in der Stadt Suhl.)

4.3. Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in Thüringen

Jahr	Arbeitslose gesamt	darunter Schwerbehinderte	Anteil in %
1994	204.515	4.182	2,0
1995	187.343	3.841	2,0
1996	207.171	4.348	2,1
1997	237.008	5.438	2,3
1998	209.225	5.174	2,8
1999	189.387	5.540	2,9
2000	193.610	5.787	3,0
2001	194.078	6.027	3,1
2002	201.103	5.483	2,7

Arbeitslose schwerbehinderte Menschen im Bereich der Geschäftsstelle Suhl (Hauptamt) der Agentur für Arbeit (jeweils im November)

(für die Stadt Suhl liegen derartige Angaben nicht vor)

(Die Geschäftsstelle Suhl umfasst den Bereich der Stadt Suhl sowie Teile der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Hildburghausen – früherer Landkreis Suhl)

Jahr	Arbeitslose gesamt	Arbeitslose schwer- behinderte Menschen	Anteil der arbeits- losen Schwer- behinderten in %
2001	6.058	211	3,5
2002	6.390	169	2,6
2003	6.248	212	3,4

Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Beschäftigungsquote der Arbeitgeber in Thüringen mit 16 und mehr bzw. ab 2001 mit 20 Arbeitsplätzen und mehr

Jahr	Betriebe/ Dienststellen gesamt	Private Arbeitgeber	Öffentliche Arbeitgeber
1994	2,7	2,3	3,3
1995	3,0	2,4	4,1
1996	3,0	2,5	4,2
1997	3,0	2,6	4,2
1998	3,1	2,7	4,4
1999	3,2	2,7	4,4
2000	3,3	2,9	4,6
2001	3,5	3,1	4,6

Erfüllt ein Unternehmen bzw. Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht, ist pro Monat eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu zahlen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt allerdings die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf.

Vom Ist-Aufkommen an Ausgleichsabgabe werden 45 % an den Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung abgeführt. Diese Mittel werden für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet. Von diesem Fonds fließen wiederum 50 % an die Bundesanstalt für Arbeit, u.a. zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Arbeitsämter.

Die dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel (55 % des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe) sollen z.B. Im Rahmen der begleitenden Hilfe an Arbeitgeber zurückfließen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen und an den schwerbehinderten Arbeitnehmer als behinderungsbedingter Nachteilsausgleich im Arbeitsleben.

Aufgaben des Integrationsamtes

Die Aufgabenstellung des Integrationsamtes ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag des SGB IX:

- die begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
- die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe.

Der Schwerpunkt liegt in der beruflichen Begleitung schwerbehinderter Arbeitnehmer. Dabei kommt der fachlichen Beratung und finanziellen Unterstützung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine wesentliche Bedeutung zu.

Die wichtigste Aufgabe des Integrationsamtes besteht darin, dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse schwerbehinderter Menschen zu ermöglichen, zu erleichtern und zu sichern.

Dazu bietet es verschiedene Formen der begleitenden Hilfen an:

- persönliche Hilfen, bei denen es sich im Wesentlichen um Beratung, Unterstützung und Betreuung handelt,
- finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen, wie z.B. technische Ausstattung des Arbeitsplatzes, behinderungsbedingt notwendige Fortbildung und Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- finanzielle Hilfen an Arbeitgeber, wie Leistungen zur Schaffung und behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen, Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen verbunden sein können.

Eine weitere Form der begleitenden Hilfe ist die Durchführung von Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Information von Betrieben und Behörden über die Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben. Hierzu bietet das Integrationsamt Seminare und Informationsveranstaltungen für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Arbeitgeberbeauftragte und andere Personen des betrieblichen Integrationsteams an und erstellt Informationsmaterialien zu den unterschiedlichsten Themenbereichen des Schwerbehindertenrechts.

Ausgaben des Integrationsamtes Thüringen nach Art der Leistungen (in Tausend €)

	2000	2001	2002
Leistungen an Arbeitgeber	2.147	2.855	3.088
Arbeitsmarktprogramm	2.843	3.373	4.999
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	333	305	392
Leistungen an Integrationsfachdienste zur Durchführung der psychosoz. Betreuung	287	373	370
Institutionelle Förderung	153	87	182
Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	95	94	165
Ausgaben gesamt	5.858	7.087	9.196

Die Leistungen des Integrationsamtes umfassen u.a. folgende Schwerpunkte:

Leistungen an Arbeitgeber:

- Schaffung und Einrichtung von behindertengerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- Leistungen an Modell- und Integrationsprojekte
- Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer:

- Technische Arbeitshilfen
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit
- Hilfen zur Beschaffung, Gestaltung, Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung
- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft
- Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen
- Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz

Arbeitsplätze sowie mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze in Thüringen (Arbeitgeber mit 16 und mehr bzw. ab 2001 mit 20 und mehr Arbeitsplätzen)

Jahr	Arbeitsplätze		Schwerbehinderte Menschen		
	Pflichtzahl zugrundezulegende Arbeitsplätze	Pflichtplätze 5 bzw. 6 v.H.	Besetzte Arbeitsplätze	Unbesetzte Arbeitsplätze	Anteil d. unbesetzten Arb.pl. an den Pflichtplätzen in %
1994	472.260	28.336	12.781	16.703	58,9
1995	471.592	28.296	14.327	15.427	54,5
1996	453.720	27.223	14.145	14.535	53,4
1997	442.431	26.546	13.864	14.180	53,4
1998	444.493	26.670	14.505	13.807	51,8
1999	442.910	26.575	14.386	13.633	51,3
2000	436.477	26.189	14.772	13.038	49,8
2001	422.108	19.517	14.885	7.371	37,8

Entwicklung der Leistungen des Integrationsamtes Thüringen an schwerbehinderte Arbeitnehmer und an Arbeitgeber

Jahr	Leistungen an Arbeitgeber		Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer		Gesamt	
	Einzelfälle	Ausgaben in €	Einzelfälle	Ausgaben in €	Einzelfälle	Ausgaben in €
1992	86	346.499	79	344.470	165	680.969
1993	268	1.036.139	111	301.515	379	1.337.654
1994	508	1.917.518	248	427.674	756	2.345.192
1995	586	2.601.636	207	395.409	793	2.997.045
1996	1.222	4.339.262	167	379.416	1.389	4.718.678
1997	900	3.962.405	96	184.076	996	4.146.481
1998	669	2.108.355	97	162.775	766	2.271.130
1999	624	2.334.999	128	293.832	752	2.628.831
2000	586	2.147.450	164	333.347	750	2.480.797
2001	678	2.855.254	206	305.455	884	3.160.709
2002	787	3.087.944	213	392.148	1.000	3.480.092
Gesamt	6.914	26.737.461	1.716	3.510.117	8.630	30.247.578

Hinweis: 1996 wirkte sich das 1. Thüringer Sonderprogramm, insbesondere der Einsatz von zusätzlichen Mitarbeitern speziell für die begleitende Hilfe aus.

Suhler Werkstätten gGmbH

Die Suhler Werkstätten gGmbH ist eine anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, denen durch Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitsbegleitende Maßnahmen die Möglichkeit geboten wird, sich selbstbestimmt in eine soziale Arbeitswelt zu integrieren. Gesellschafter sind die Lebenshilfe Suhl e.V. und die Stadt Suhl.

Nach § 39 SGB IX werden Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen erbracht, „um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern“.

Zu den Aufgaben einer Werkstatt für behinderte Menschen gehören nach § 136 SGB IX u.a.

- Ø behinderten Menschen eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- Ø zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Das Leistungsangebot für Kunden in Wirtschaft und Verwaltung umfasst folgende Fertigungs- und Dienstleistungsbereiche:

- Ø Geräte- und Baugruppenmontage
- Ø Elektromontage, Kabelkonfektionierung
- Ø CNC-Fertigung, Metallbearbeitung
- Ø Konstruktion, Sondermaschinenbau, Vorrichtungsbau
- Ø Druck und Verarbeitung
- Ø Gartenbau und Landschaftspflege

Am Jahresende 2003 waren in den Suhler Werkstätten 165 behinderte Menschen beschäftigt. Die Einrichtung ist damit der größte und wichtigste Arbeitgeber für behinderte Menschen in der Stadt Suhl.

An die Werkstatt angeschlossen ist die Wohnstätte für behinderte Menschen auf dem Döllberg mit 27 Wohnplätzen. Das Wohnangebot besteht aus individuell eingerichteten Einzelzimmern, verbunden mit gemeinschaftlich genutzten Räumen, einer großen Gartenanlage sowie vielfältigen Sportmöglichkeiten.

Die Betreuung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bewohner.

4.4. Barrierefreiheit

Der Begriff der „Barrierefreiheit“ wird an zentraler Stelle im Behindertengleichstellungsgesetz (siehe Abschnitt 3, Nr. 2) definiert.

Barrierefrei sind alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche, z.B. Bauten, Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikationseinrichtungen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Mit dieser Definition wird deutlich, dass nicht nur physische Barrieren gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken einschließlich der Gestaltung von Internetauftritten erfasst werden.

Auf der Grundlage seines Beschlusses Nr. 986/100/98 vom 24.06.1998 beschloss der Stadtrat der kreisfreien Stadt Suhl im Mai 2003 auf Initiative des Behindertenbeirates das „Zielkonzept auf dem Weg zur barrierefreien Stadt Suhl“.

Im Sinne der Erklärung von Barcelona, die anlässlich des Europäischen Kongresses „Die Stadt und die Behinderten“ am 23. und 24. März 1995 verabschiedet wurde, soll das Zielkonzept dazu beitragen, das Recht behinderter Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auch in der Stadt Suhl weiter zu verwirklichen.

Das Konzept hat folgenden Wortlaut:

Zielkonzept auf dem Weg zur barrierefreien Stadt Suhl

I. Grundsätze

1. Der Beschluss hat zum Ziel, Barrierefreiheit in allen gestalteten Lebensbereichen herzustellen und behinderten und älteren Menschen einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Bereiche des täglichen Lebens zu gewährleisten. Er soll ermöglichen, dass Lebensbereiche wie bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen auch von Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe genutzt werden können.
2. Grundlagen der Konzeption sind der Beschluss des Stadtrates Nr. 986/100/98 vom 24.06.1998 zum barrierefreien Bauen in der Stadt Suhl, das Bundesgleichstellungsgesetz vom 01.05.2002 und weitere sich daraus ableitende Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

II. Maßnahmen – Barrierefreies Bauen

Die Stadt Suhl verpflichtet sich, zunächst in folgenden Bereichen auf die Gleichstellung insbesondere behinderter und älterer Menschen hinzuwirken. Zur konkreten Umsetzung der folgenden Maßnahmen werden jährlich entsprechend der Dringlichkeit, den baulichen Bedingungen und den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Suhl **Prioritätenlisten** erarbeitet.

1. Für das Alte Rathaus (Marktplatz 1) wird eine Planung vorgelegt, wie dieses barrierefrei zugänglich gemacht und genutzt werden kann.
2. Die Wege für Mobilitätsbehinderte und Sehbehinderte werden in allen zur Verwaltung gehörenden Gebäuden deutlich ausgeschildert. Es wird dazu eine kontrastreiche und tastbare Ausstattung und Ausschilderung für Sehbehinderte erfolgen.
3. Bei neuen und im Rahmen von Straßenbauarbeiten umzubauenden Bürgersteigen werden in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen die Bordsteine so abgesenkt, dass sie von Menschen mit verschiedenen Behinderungen barrierefrei und gefahrlos genutzt werden können. Weiterhin ist eine Prioritätenliste zu erarbeiten, nach der der Umbau noch bestehender, noch nicht abgesenkter Bordsteine realisiert wird. Die durchgängige Befahr- und Erreichbarkeit hat dabei oberste Priorität.
4. Öffentlich genutzte Treppen und Stufen sind mit Farbmarkierungen zu versehen, die bei Bedarf ständig zu erneuern sind.
5. Die Errichtung von ampelgeregelten Fußgängerüberwegen an bestimmten, stark befahrenen und überquerenden Straßen ist ständig fortzuführen.
6. Sämtliche neu zu installierenden Lichtsignalanlagen werden mit akustischen Signalgebern für Blinde ausgestattet, die sowohl den Standort der Ampel als auch die Grünphase anzeigen. Bei bestehenden Lichtsignalanlagen ist eine Umrüstung auf der Grundlage einer Prioritätenliste durchzuführen.
7. Für den privaten ruhenden Verkehr sind im unmittelbaren Wohnbereich und im Zentrums- sowie im Naherholungsbereich ausreichende Parkmöglichkeiten für behinderte Bürger der Stadt Suhl und ihre behinderten Gäste vorzuhalten.
8. Zur Nutzung der bestehenden Parkhäuser durch behinderte und ältere Menschen werden mit den Eigentümern Lösungswege diskutiert und realisiert, die eine uneingeschränkte Begeh- und Befahrbarkeit ermöglichen.
9. Alle mit öffentlichen Mitteln der Stadt geförderten Bauvorhaben sind barrierefrei nach den entsprechenden Regelungen im Bundes- und Landesrecht sowie nach den einschlägigen DIN-Normen zu realisieren. Bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sind diese Normen ebenfalls zugrunde zu legen.
10. Bei der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts und der Rahmen- bzw. Bebauungspläne für die Wohngebiete und Ortsteile der Stadt Suhl ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Behindertentoiletten zu berücksichtigen.
11. Bei der Sanierung und beim Umbau von Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie von Jugendtreffs ist besonderes auch auf die Möglichkeit der ungehinderten Nutzung dieser Einrichtungen durch behinderte Menschen zu achten.
12. Die Belange und Wünsche behinderter und älterer Menschen sind ebenso im Rahmen der Naherholung und der touristischen Entwicklung der Stadt Suhl zu beachten und in die Beratung entsprechender Vorhaben mit einzubeziehen. Wanderwege und deren Zugänge z.B. über Waldparkplätze sind entsprechend zu gestalten. Behindertenfreundliche Wanderwege sind auszuschildern und in entsprechendem Informationsmaterial zu kennzeichnen.
13. Bei privaten Bauvorhaben wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit öffentlich zugängliche Flächen oder Räume genutzt oder errichtet werden, auf die Einhaltung einer barrierefreien Gestaltung hingewiesen.

14. Falls die normgerechte Umsetzung der oben angeführten Regelungen und Maßnahmen nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar sein sollte, erfolgt eine ausführliche Begründung der Ablehnung durch das zuständige Fachamt im Behindertenbeirat.
15. Im Rahmen der Umsetzung des Bundesgleichstellungsgesetzes, hier die Barrierefreiheit von Wahllokalen, wird auch sichergestellt, dass ab der nächsten Wahl blinden Menschen durch die Bereitstellung entsprechender Hilfsmittel und Hilfskräfte eine gleichberechtigte und geheime Wahl möglich ist.

III. Maßnahmen - Öffentlicher Personennahverkehr

1. An sämtlichen ÖPNV-Haltestellen sollen die Aufstellflächen für die Fahrgäste barrierefrei gestaltet sein, so dass ein stufenloses Einsteigen möglich ist. Hierzu werden schrittweise auf der Grundlage einer Prioritätenliste Umbauarbeiten an den Haltestellen vorgenommen und die Informationen für die Fahrgäste entsprechend gestaltet.
2. Es werden bei Bedarf nur noch Fahrzeuge für den ÖPNV angeschafft, die barrierefrei zugänglich und für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Dies beinhaltet u.a. einen stufenlosen Einstieg, akustische Ansagen, gut lesbare Haltestellenanzeigen und eine kontrastreiche Gestaltung.
3. Die Schulung der Fahrerinnen und Fahrer hinsichtlich des Umgangs mit behinderten Fahrgästen wird in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen verbessert und intensiviert.
4. Im Fahrgastbeirat ist den Wünschen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ebenfalls in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

IV. Maßnahmen - Kommunikation

1. In der Stadtverwaltung werden die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Verwaltungsverfahren, die die Angelegenheiten von Hörbehinderten und Gehörlosen betreffen, in Gebärdensprache realisiert werden können.
2. Für Sehbehinderte und blinde Menschen werden auf Wunsch Bescheide und ähnliche Dokumente in Braille-Schrift oder auf Tonträger übergeben.
3. Für die Beratungen des Behindertenbeirates der Stadt Suhl wird ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Suhl.

Für das Jahr 2004 steht nunmehr die Aufgabe, unter Beteiligung aller Betroffenen und aller Handlungsträger eine abgestimmte Prioritätenliste für die Umsetzung des Konzepts zu erarbeiten.

Schwerpunkte sollten dabei u.a. sein:

- die entsprechende Ausschilderung in öffentlichen Gebäuden für sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen
- die weitere Absenkung von Bordsteinen in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen
- die Erneuerung von Farbmarkierungen an öffentlichen Treppen und Stufen
- die weitere Schaffung von ausreichenden Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere an stärker frequentierten öffentlichen Einrichtungen und Plätzen
- behindertengerechte Gestaltung und Ausschilderung von Naherholungseinrichtungen und Wanderwegen.

Einige Maßnahmen wurden bereits realisiert bzw. werden in 2004 in Angriff genommen, so u.a.:

- die behindertengerechte Sanierung der Regelschule „P. Greifzu“ und der Grundschule Suhl-Nord,
- die Ausstattung des Hauses Philharmonie mit Wechselsprechanlage, Fahrstuhl und Behindertentoilette
- Auffahrtsrampe, Fahrstuhlsanierung und Behindertentoilette im Neuen Rathaus
- Auffahrtsrampe und Behindertentoilette im Verwaltungsgebäude „Weberblock“
- Scalamobil und Behindertentoilette im Alten Rathaus
- die Kennzeichnung von Haltestellen und Niederflurbussen im Fahrplan der SNG
- die Vorstellung des Neubaus der Stadtbibliothek im Behindertenbeirat
- die Schaffung von Voraussetzungen, dass Hörbehinderte ihr Verwaltungsverfahren in Gebärdensprache realisieren können und die Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers für die Beratungen des Behindertenbeirates
- die Nachrüstung bestehender Lichtsignalanlagen mit Signaltongebnern (z.B. Kreuzungen Neues Rathaus und Schleusinger Straße/August-Bebel-Straße)
- die barrierefreie Zugänglichkeit von Wahllokalen zu den in 2004 anstehenden Wahlen.

Barrierefreies Bauen

Für das barrierefreie Bauen sind bislang die vom Deutschen Institut für Normung e.V. herausgegebenen **technischen Richtlinien DIN 18 024 und 18 025** maßgebend.

Eine DIN-Norm ist eine reine Empfehlung technischer Art. Sie ist aus sich heraus noch nicht rechtsverbindlich und hat keinerlei Gesetzescharakter. Ihre Beachtung ist daher nicht automatisch vorgegeben.

Wird jedoch eine DIN-Norm (oder Teile davon) bauaufsichtlich eingeführt (z.B. Verweisung in der VOB), erlangt sie den Rang einer Rechtsnorm und ist auf jeden Fall einzuhalten. Durch eine bauaufsichtliche Einführung einer DIN-Norm wird diese zu einer anerkannten Regel der Technik.

Die DIN 18 024 und 18 025 untergliedern sich in:

- DIN 18 024 Teil 1: rollstuhlgerecht (inklusive barrierefrei) für den öffentlichen Bereich, Straße, Wege etc.
- DIN 18 024 Teil 2: rollstuhlgerecht (inklusive barrierefrei) für den öffentlichen Bereich, Gebäude (inkl. Sanitäreanlagen), etc.
- DIN 18 025 Teil 1: rollstuhlgerecht für den privaten Wohnungsbereich
- DIN 18 025 Teil 2: barrierefrei für den privaten Wohnungsbereich.

Diese mittlerweile über einen Zeitraum von zehn Jahren bewährten DIN-Normen sollen nun vom Normenausschuss NABau „Barrierefreies Bauen“ in einer neuen DIN 18 030 zusammengefasst werden. Dabei geht es für den Normenausschuss um folgende Aufgaben:

- themengenaue Zusammenfassung der bisherigen DIN 18 024 und 18 025
- Berücksichtigung von ergänzenden Anforderungsprofilen, wie für Sehbehinderte und Blinde
- Einarbeitung von Erfahrungswerten aus der bisherigen Praxis
- Berücksichtigung von Forderungen aus dem Bundesgleichstellungsgesetz
- Ausarbeitung der neuen DIN 18 030 für eine bauaufsichtliche Einführung und für die Verwendung als Prüfungsgrundlage in anderen Normen, Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen.

A	Vermeidung von Stufen und Schwellen	
I.	Keine Türschwellen: minimale Höhe der Balkonschwelle	max. 2 cm
II.	Bodengleiche Dusche	
III.	Stufenloser Hauseingang und stufenloser Zugang zu mindestens einer Wohnebene sowie Nachrüstbarkeit eines Aufzuges	
B	Ausreichende Bewegungsflächen	
IV.	Standard-Bewegungsflächen in der Wohnung (z. B. vor Einrichtungen in Küche und Bad sowie vor dem Bett und zwischen Wänden)	mind. 1,20 x 1,20 m
V.	Mindest-Bewegungsflächen in der Wohnung (z. B. vor Möbeln oder neben dem WC)	mind. 90 cm
VI.	Standard-Bewegungsflächen außerhalb der Wohnung (z. B. vor Aufzügen und Treppen auf Balkonen und zwischen Wänden)	mind. 1,50 x 1,50 m
VII.	Ausreichende Türbreiten – innerhalb der Wohnung – außerhalb der Wohnung (z. B. Wohnungs-/Hauseingangs-/Aufzugstüren)	mind. 80 cm mind. 90 cm
VIII.	Aufzugsmaße	mind. 1,10 x 1,40 m
C	Höhenbegrenzung von Elementen	
IX.	Bedienelemente (z. B. Lichtschalter und Türgriffe)	85 cm
X.	Balkonbrüstungen (nichttransparenter Teil)	max. 60 cm

Stuurgroep Experimenten Volksbuisvesting/Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.), 1997: Wohnen ohne Barrieren – Hintergrundinformationen und Fakten, Köln/Rotterdam 1997, S. 13

Das Wort „barrierefrei“ hat sich inzwischen als allgemeiner übergeordneter Begriff durchgesetzt. So wurde „Barrierefreiheit“ im Bundesgleichstellungsgesetz als definierter Oberbegriff bzw. Anforderungsprofil verankert. Damit steht dieser Begriff nicht mehr zur Definition der Anforderungen aus der DIN 18 0025 Teil 2 (barrierefrei) zur Verfügung.

Im Entwurf der neuen DIN 18 030 werden nunmehr die Begriffe „barrierefrei, Kategorie 1“ für barrierefrei nach DIN 18 025 Teil 2 und „barrierefrei, Kategorie 2“ für rollstuhlgerecht bzw. die umfassende Forderung nach DIN 18 024 und DIN 18 025 Teil 1 eingeführt. Damit wird auch eine anwendbare Unterscheidung von zwei Wohntypen erreicht.

Mit der zukünftigen DIN 18 030 besteht für den Wirtschaftsraum Deutschland die Chance, ein technisches Regelwerk zu bekommen, das eine Anwendungsgrundlage für „Barrierefreiheit für alle“ im übergreifenden Sinne eröffnet. Architekten, Planer, Bauherren, Hersteller und Anwender sind aufgefordert, die Umsetzung zu betreiben und an einem universell nutzbar gestalteten Lebensraum mitzuwirken. Die Bemühungen werden mit Wirtschaftswachstum, neuen Marktchancen und Aufgabengebieten und vor allem mit einer breiten Akzeptanz und Zufriedenheit der Betroffenen und Verbraucher belohnt werden.

(Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen zum „barrierefreien Bauen“ basieren auf einem Beitrag von Dipl.-Ing. Ferdinand Huber, Regierungssachverständiger Bayerns, Gutachter, Fachautor und Herausgeber von Planungsgrundlagen zum Barrierefreien Bauen, veröffentlicht unter www.abbrev.de/nachri_1/rund0503.htm).

4.5. Wohnen für behinderte Menschen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Eingliederung behinderter Menschen in die Gesellschaft ist eine behindertenfreundliche Gestaltung ihrer Umwelt. Hierzu gehört insbesondere auch die Möglichkeit für selbstbestimmtes, individuelles und barrierefreies Wohnen für behinderte Menschen.

Die Entwicklungsplanung in der Stadt Suhl muss sich insofern am Bedarf der behinderten Bürger ausrichten.

Die Forderung von Menschen mit Behinderungen, „barrierefrei“ zu planen und zu bauen (siehe auch Abschnitt 4.4. „Barrierefreiheit“), soll dabei keine Sonderlösung darstellen. Deshalb ist in Suhl aus der Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“ die Arbeitsgruppe „Wohnen für alle“, also für ältere Bürger ebenso wie für Menschen mit Behinderungen und auch für Kinder, geworden.

In den Leitlinien für die kommunale Sozialpolitik in der Stadt Suhl wird dieser Grundsatz unterstrichen durch die Forderung zur „Schaffung menschenwürdiger und integrativer Wohn- und Wohnumfeldbedingungen für behinderte Menschen, wobei Wohnalternativen zum Heim vorrangig Berücksichtigung finden sollen“.

In der Stadt Suhl werden sowohl stationäre als auch ambulante Wohnformen für behinderte Menschen angeboten, wobei hierbei festzustellen ist, dass dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ entsprechend den gegebenen Möglichkeiten weitestgehend Rechnung getragen wird.

Es stehen folgende Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl zur Verfügung:

1. Stationäres/teilstationäres Wohnen:

Diese Wohnform bedeutet fremdbestimmtes Wohnen oder geschlossene Wohnform bzw. „institutionelles“ Wohnen.

Bei den **stationären Wohnformen** stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- Ø Übergangsbelegung (Bestandsschutz) in den Altenpflegeheimen Hufelandstraße (Arbeiterwohlfahrt Sozial- und Pflegedienste gGmbH) und Johannispark (Johannispark Pflegedienst in Thüringen GmbH, in denen am 31.12.2003 insgesamt 212 Bewohner lebten, davon 19 unter 60 Jahren
- Ø Kurzzeitpflegeeinrichtung „Schwalbennest“ mit 12 Plätzen
- Ø Wohnstätte für behinderte Menschen der Suhler Werkstätten gGmbH

Bewohner stationärer Altenpflegeeinrichtungen in der Stadt Suhl am 31.12.2003 nach Alter und Geschlecht (ohne Kurzzeitpflegeeinrichtung „Schwalbennest“)

Altersgruppe	weiblich	männlich	gesamt
unter 60 Jahre	10	9	19
60 – 69 Jahre	11	15	26
70 – 79 Jahre	21	11	32
über 80 Jahre	117	18	135
Gesamt	159	53	212

In der Wohnstätte der Suhler Werkstätten gGmbH stehen zur Zeit 27 Plätze zur Verfügung. Durch den Träger wird allerdings eingeschätzt, dass diese Kapazitäten in der Zukunft unzureichend sind und deshalb über eine Erweiterung im Rahmen des **Projektes „Wohnstätten und Außenwohnen“ der Lebenshilfe** nachgedacht wird. Es wird von einem **zukünftigen Bedarf von ca. 50 Plätzen** ausgegangen.

Mit dieser Wohnform soll für geistig und psychisch behinderte Menschen in der Stadt Suhl ein differenziertes Wohnangebot vorgehalten werden. Dieses baut auf den vorhandenen Angeboten auf und wird entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Menschen und unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung weiterentwickelt. So soll es insbesondere möglich werden, behinderte Menschen zunehmend zu befähigen, außerhalb des elterlichen Haushaltes ein selbständiges Leben zu führen. Dazu werden Außenwohngruppen gebildet, die andererseits auch wieder freie Kapazitäten im Wohnheim für behinderte Menschen schaffen.

Als **teilstationäre** Einrichtung steht die Tagespflegestätte der Volkssolidarität in Dietzhausen mit 12 Plätzen zur Verfügung.

2. Ambulante Wohnformen

Ambulantes Wohnen bedeutet selbstbestimmtes Wohnen oder offenes Wohnen als individuelle Wohnform. Diese Wohnformen werden von Menschen mit Behinderungen gegenüber den stationären Wohnformen im Allgemeinen bevorzugt, wobei zu beachten ist, dass das Wohnumfeld und die Infrastruktur (Verkehrsmittel, Hilfsdienste u.a.) aufeinander abgestimmt werden.

Ambulante Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen in der Stadt Suhl bestehen bei den Wohnungsgesellschaften und privaten Vermietern. Dies sind insbesondere:

Barrierefreie Wohnungen:

Gewo Suhl:	27 Wohnungen
AWG „Rennsteig“	8 Wohnungen

Das ambulant betreute Wohnen und die Dienstleistungen der Lebenshilfe Suhl e.V., wie z.B.

- Ø der Familienentlastende Dienst (FED)
- Ø das betreute Einzelwohnen in der Kornbergstraße 3
- Ø das ambulant betreute Wohnen sowie
- Ø das Wohnprojekt SELE

ermöglichen ein vom Heim unabhängiges Leben.

Die beiden letztgenannten Wohnformen sind **ambulante Betreuungsformen** zur sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Rechtliche Grundlagen sind insbesondere die §§ 3, 3 a, 39, 40 und 46 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), § 55 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) sowie die "Richtlinie für die Förderung nichtinvestiver sozialer Projekte zur Durchführung des betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen und Suchtkranke" des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit.

Per 31.12.2003 nahmen diese Angebote in der Stadt Suhl

- 18 Personen im betreuten Wohnen in der Kornbergstraße 3
- 20 Personen im außenbetreuten Wohnen sowie
- 18 Personen im Wohnprojekt SELE

in Anspruch.

Ziel der Betreuungsarbeit ist es hierbei, den Menschen mit Behinderungen ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend zu einer größtmöglichen Selbständigkeit zu verhelfen, sie in ihren sozialen Kontakten zu fördern, eine berufliche Integration zu ermöglichen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen.

Die Leistungen des Betreuten Wohnens können von den Leistungsberechtigten nur gegen eine Kostenbeteiligung in Höhe eines vertraglich vereinbarten Kostensatzes in Anspruch genommen werden. Der jeweilige Kostensatz wird durch eine gesonderte Kostensatzvereinbarung mit der Stadt Suhl festgesetzt.

Die individuellen Leistungen an Menschen mit Behinderungen, die die Aufwendungen für die Inanspruchnahme nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, werden im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes gewährt.

Das Betreute Wohnen ist auf eine kontinuierliche Betreuung, jedoch nicht auf die ständige Anwesenheit der Betreuungspersonen ausgerichtet. Die Betreuung erfolgt durch regelmäßige Besuche und Gespräche.

Die Menschen mit Behinderungen leben in ihrer eigenen Wohnung und erhalten ihren Bedürfnissen und Kompetenzen entsprechend - vorübergehend oder auf Dauer - stundenweise Hilfe und Unterstützung bei der Lebensgestaltung durch Fachkräfte.

Ergänzt werden diese Betreuungsangebote durch die Leistungen ambulanter Pflegedienste und das Betreuungsangebot des Familienentlastenden Dienstes, das ebenfalls von der Lebenshilfe vorgehalten wird.

Mit dem Inkrafttreten des neuen SGB XII wird auch in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 57 SGB XII die Möglichkeit der Leistungsgewährung in Form eines **trägerübergreifenden Persönlichen Budgets** geschaffen (*siehe auch Seite 21*). Dabei ist § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 SGB IX anzuwenden.

Hilfesuchende erhalten danach auf Antrag an Stelle der bisherigen Form der Sachleistung eine dem individuellen Unterstützungsbedarf entsprechenden Geldbetrag, mit dem die benötigten Hilfen auf dem Dienstleistungsmarkt ausgewählt und „eingekauft“ werden können.

Ausgehend von der demografischen Entwicklung in der Stadt Suhl wird eingeschätzt, dass das gegenwärtige Angebot für das ambulant betreute Wohnen in Zukunft nicht ausreichen wird. Ca. 90 Prozent der betreuungsbedürftigen behinderten Menschen leben noch im Kreis der Familie. Dieser Anteil wird mit zunehmendem Alter der betreuenden Personen stetig abnehmen und der Bedarf an ambulanten und stationären Betreuungsleistungen steigen.

Die Lebenshilfe Suhl e.V. hat unter Berücksichtigung dieser Entwicklung ein Konzept erarbeitet, in dessen Rahmen sowohl das betreute Wohnen für behinderte Menschen in den verschiedenen Formen als auch andere Beratungs- und Betreuungsleistungen für behinderte Suhler Bürger Berücksichtigung finden sollen.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Bedingungen insbesondere auf kommunaler Ebene ist dies eine geeignete Möglichkeit, wichtige Leistungsangebote für behinderte Menschen in der Stadt Suhl in höherer Qualität und mit größerer Effizienz zu erbringen. Zudem eröffnet dies die Möglichkeit, bisher noch nicht bestehende Angebote wie das Wohnen und die Betreuung behinderter Menschen über 65 Jahre oder als neues Angebot das „Eltern-Kind-Wohnen“ zu entwickeln.

Angebote für psychisch Kranke und geistig Behinderte im Bereich Wohnen

Betreute Wohnformen für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen bieten je nach konzeptioneller Ausrichtung für die dort lebenden Menschen Hilfen und Unterstützung in der Alltagsbewältigung, bei der (Wieder-) Herstellung von sozialen und Arbeitskontakten, beim (Wieder-) Finden des eigenen Tages- und Lebensrhythmus, beim Umgang mit Ämtern und Behörden und vieles mehr.

Zu den in der Stadt Suhl vorgehaltenen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für psychisch Kranke und geistig Behinderte, wird auf Abschnitt 4.4. verwiesen.

Versorgung und Betreuung älter werdender und alter Menschen mit geistiger Behinderung

Ein zunehmender Schwerpunkt kommunaler Politik für Menschen mit Behinderungen (und für die kommunale Seniorenpolitik) wird auf Grund der demografischen Entwicklung die Sicherung der Lebensqualität von älter werdenden und alten Menschen mit geistiger Behinderung beim Übergang in die sogenannte „dritte Lebensphase“.

Aus den statistischen Angaben unter Abschnitt 2 ist ersichtlich, dass der Anteil von Menschen mit Behinderungen im Alter über 60 Jahre ständig zunimmt und im Jahre 2002 fast 60 % betrug. Der Anteil von Menschen mit geistig-seelischen Behinderungen an allen Behinderten belief sich in 2002 auf 13,4 % (883 Personen).

Geistig Behinderte werden derzeit zumeist noch in der Familie bzw. durch Angehörige betreut. Bei zunehmendem Alter ist dies jedoch immer weniger möglich und allein können die Betroffenen nicht leben, auch nicht mit Betreuer im Ehrenamt.

Der Behindertenbeirat und die einbezogenen Vereine und Verbände der Stadt Suhl fordern deshalb, dass ältere Menschen mit geistiger Behinderung die für sie erforderliche Hilfe und Unterstützung erhalten, in die Gesellschaft integriert und von dieser akzeptiert werden, denn der Anspruch des „Altwerdens in Würde“ gelte auch für diese Menschen.

Die Zahl jener Menschen mit geistiger Behinderung, die älter und schwächer werden und nicht mehr bzw. nicht ganztägig eine Werkstatt besuchen können, nimmt stetig zu.

Bisher werden die Kosten für die berufliche Rehabilitation und für das Wohnen in den stationären Einrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 39 und 40 BSHG getragen.

Die Finanzierung der notwendigen Leistungen der Tagesstrukturierung für diesen Personenkreis sind jedoch noch nicht geregelt.

Betroffen von dieser Problematik sind vor allem jene behinderten Menschen (Mitarbeiter) einer Werkstatt, die zugleich auch Bewohner einer Wohnstätte sind.

Der betroffene Personenkreis setzt sich sehr heterogen zusammen, u.a.:

- Beschäftigte, die mit oder nach dem Rentenalter noch rüstig aus dem Arbeitsprozess ausscheiden und eine Tagesstrukturierung außerhalb der Werkstatt brauchen,
- Älter und schwächer werdende Beschäftigte, die ganztags und unter veränderten Bedingungen oder in Teilzeit in der Werkstatt arbeiten (Übergangsphase in den „Ruhestand“),
- Älter und schwächer werdende Beschäftigte des Arbeits- oder des Förderbereiches, die aufgrund von Alterungsprozessen auf Dauer die hier gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllen können und vor Erreichen des Rentenalters aus dem Bereich ausscheiden und eine Tagesstrukturierung außerhalb der Werkstatt brauchen.

Eine zentrale Frage bei Überlegungen für tagesstrukturierende Maßnahmen ist deshalb nicht das Lebensalter von 60 bis 65 Jahren, sondern die „wahrnehmbare Befindlichkeit“ der betroffenen Personen.

Der Landesverband der Lebenshilfe Thüringen e.V., der Träger mehrerer Werkstätten und/oder angeschlossener Wohnheime in Thüringen, u.a. auch in Suhl, ist, hat deshalb in einem Positionspapier aus dem Jahre 2003 wesentliche Forderungen für die zukünftige Betreuung dieses Personenkreises formuliert, so u.a.:

- Ø Für die Gewährung von Eingliederungshilfe in einer Werkstatt soll es keine Altersgrenze geben. Mitarbeitern der Werkstatt soll so lange wie sie es wollen und können die Möglichkeit gegeben werden, hier zu arbeiten (so auch der Bundesgerichtshof in einem Urteil)
- Ø Bei der Suche nach Lösungen, Konzepten und deren Umsetzung sollen betroffene und potentiell betroffene alte und älter werdende Menschen mit geistiger Behinderung einbezogen werden.
- Ø Auf gesetzlicher Ebene müssen die Rahmenbedingungen für tagesstrukturierende Maßnahmen geschaffen werden bis hin zu einer ausreichenden Finanzierung und personellen Ausstattung der Träger.

Die Schwerpunkte tagesstrukturierender Angebote sollen außerhalb der Werkstatt im häuslichen und Freizeitbereich liegen. Solche Angebote müssen auf Dauer in den Wohnstätten/Außenwohngruppen möglich sein als gleichberechtigte Variante neben den Tagesstätten.

4.6. Versorgungs- und Betreuungssituation für psychisch kranke, geistig behinderte, mehrfach und schwerstbehinderte Menschen sowie Menschen mit Behinderungen über 65 Jahre

Für die stationäre Betreuung und Versorgung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen gibt es in der Stadt Suhl keine Einrichtung. Dieses Angebot wird auch für den Bereich der Stadt Suhl durch das Landesfachkrankenhaus Hildburghausen vorgehalten.

Für die notwendige ambulante medizinische Betreuung dieses Personenkreises stehen in der Stadt Suhl 1 Neurologe sowie 6 psychologische Psychotherapeuten (Stand 2003) zur Verfügung.

Ein wesentlicher Bestandteil der Beratung und Betreuung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen ist das Leistungsangebot des **Sozialpsychiatrischen Dienstes** des Gesundheitsamtes der Stadt Suhl.

Dieser hat u.a. folgende Aufgaben:

- Aufgaben entsprechend dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker (ThürPsychKG)
- Vor- und nachsorgende Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke entsprechend der Fachempfehlung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG)
- Durchführung von Unterbringungsverfahren
- Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde.

Leistungsstatistik des Gesundheitsamtes für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl

	1999	2000	2001	2002	2003
Betreuung psychisch kranker Menschen					
- Gesamtzahl	223	236	335	373	431
darunter: Neuzugänge	77	75	152	146	125
- Gesamtzahl der erbrachten Leistungen	605	1.206	1.793	1.710	2.455
darunter: Hausbesuche	207	211	324	410	454
Konsultationen im Amt	286	457	975	830	979
telefonische Beratungen	112	552	497	227	203
Zwangseinweisungen	32	15	15	25	23

Betreuungswesen

Für erwachsene Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, wurde die Möglichkeit der gesetzlichen **Betreuung** nach dem *Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige* (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. 09.1990, das am 01.01.1992 in Kraft getreten ist, geschaffen. Die entsprechenden Regelungen sind in die §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gefasst. Danach wird entweder auf Antrag des zu Betreuenden selbst oder auf Antrag von Amts wegen durch das zuständige Vormundschaftsgericht ein Betreuer bestellt.

In der Stadt Suhl stehen für diese Aufgaben freiberufliche Betreuer, hauptamtliche Betreuer des **Betreuungsvereins der Lebenshilfe Suhl e.V.**, Mitarbeiter der **Betreuungsbehörde** im Sozialamt der Stadt Suhl sowie zahlreiche ehrenamtliche Betreuer zur Verfügung.

Aufgaben der Betreuungsbehörde:

- Sachverhaltsermittlungen und Sozialberichte bei neuen Betreuungsverfahren (Zuarbeiten für die zuständigen Amtsgerichte bzw. das Landgericht Meiningen)
- Abgabe von Stellungnahmen als Verfahrenspfleger
- Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfangs der Betreuung bei laufenden Betreuungen
- Durchführung von Betreuungen als amtlich bestellte Betreuer
- Beteiligung bei Anhörungen von Suhler Bürgern in laufenden Betreuungsfällen in verschiedenen stationären Einrichtungen auch außerhalb von Suhl
- Zusammenarbeit mit zuständigen bzw. einbezogenen Behörden und Einrichtungen (Ämter der Stadtverwaltung, Kliniken, Altenheime, Sozialstationen, Wohnungsgesellschaften, Polizei, Justizvollzugsanstalt u.a.)
- Beratung beim Verfassen und beim Abschluss von Vorsorgevollmachten

Im Jahre 2003 wurden durch die Betreuungsbehörde der Stadt Suhl insgesamt etwa 800 Fälle betreut (2001: 728; 2002: 777), in 434 Fällen wurden in 2003 für das Amtsgericht Suhl und in 5 Fällen für das Landgericht Meiningen Sachverhaltsermittlungen im Rahmen der Vorbereitung von Gerichtsbeschlüssen durchgeführt. In 83 Fällen wurde beim Abschluss von Vorsorgevollmachten beraten.

Der **Betreuungsverein der Lebenshilfe Suhl e.V.** ist durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit als rechtsfähiger Betreuungsverein im Sinne des § 1908 f BGB anerkannt. Die Stadt Suhl und der Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben dem Verein entsprechend § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes die notwendigen Betreuungsaufgaben im Rahmen einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung übertragen.

Zur Zeit werden über den Betreuungsverein ca. 100 Personen durch hauptamtliche Betreuer, die durch das Vormundschaftsgericht bestellt sind, betreut.

4.7. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen

Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in der Stadt Suhl, ebenso wie in der gesamten Bundesrepublik, ist vor allem durch eine ständige Zunahme des Anteils älterer Bürger gekennzeichnet. Diese Tendenz stellt eine große Herausforderung für die gesamte Gesellschaft in vielen Bereichen dar. Sie wird jedoch im Rahmen der kommunalen Sozialpolitik in der Stadt Suhl vor allem als Chance zur Gestaltung und qualitativen Aufwertung eines neuen Lebensabschnittes für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verstanden.

Mit der Zunahme der allgemeinen Lebenserwartung wächst allerdings auch die Zahl der Menschen, die die Gestaltung dieser Lebensphase nicht mehr aus eigener Kraft oder ohne Unterstützung anderer bewältigen können. Die Stadt Suhl setzt sich deshalb entsprechend den „Leitlinien für die kommunale Sozialpolitik in der Stadt Suhl“ dafür ein, für „hilfe- und pflegebedürftige ältere Menschen eine bedarfs- und qualitätsgerechte ambulante und stationäre Versorgungsstruktur zu gewährleisten“.

Angaben zur Situation in der Pflege in der Stadt Suhl

	Pflegebedürftige				Pflegeeinrichtungen	
	Insgesamt		ambulant	stationär	ambulant	stationär
	Anzahl	je 1000 Ew.				
1999	985	20,0	679	306	8	4
2001	909	19,4	605	304	8	4
2002*	980	21,3	677	303	8	4

- Die Angaben für 2002 sind hochgerechnet, da die letzte amtliche Statistik aus dem Jahre 2001 datiert und bei der Erhebung der Zahlen für 2002 nicht alle Pflegekassen befragt werden konnten.

Etwa 45 Prozent aller Pflegebedürftigen bzw. ca. 65 Prozent aller ambulant betreuten Pflegebedürftigen erhalten Pflegegeld zur Sicherstellung der Pflege vorwiegend durch Angehörige.

Weitere Angaben (alle Pflegebedürftige) für 2002:

Ø Pflegestufe I:	48 %
Ø Pflegestufe II:	37 %
Ø Pflegestufe III:	15 %
Ø Weiblich:	70 %
Ø Männlich:	30 %
Ø 0 bis 20 Jahre:	3 %
Ø 20 bis 60 Jahre:	15 %
Ø über 60 Jahre:	82 %

Statistik stationäre Pflege (Belegung per 30.06.2002)

	Vollstationäre Pflege	Teilstationäre Pflege Tages- und Kurzzeitpfl.	Gesamt
Pflegestufe I	89	17	106
Pflegestufe II	115	9	124
Pflegestufe III	45	4	49
Härtefall	6	-	6
BSHG -1	5	-	5
ohne Pflegestufe	4	-	4
Sonderpflege	9	-	9
weiblich	203	19	222
männlich	70	11	81
Gesamt	273	30	303

Das gegenwärtige Platzangebot entspricht einem Versorgungsgrad von 4,23 Plätzen je 100 Senioren (über 65 Jahre). Damit hat sich der Versorgungsgrad in der stationären Pflege in der Stadt Suhl trotz der Errichtung weiterer Plätze durch die AWO, Stadtverband Suhl e.V. auf Grund der gestiegenen Anzahl der Senioren gegenüber 1999 verringert (1999 = 4,3).

Der Versorgungsgrad der kreisfreien Städte Thüringens betrug im Jahre 1999 durchschnittlich 5,5 Prozent.

Nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflegeversicherungsgesetzes obliegt die Vorhaltung einer ausreichenden Versorgungsstruktur in der stationären Pflege dem Freistaat Thüringen. Das zuständige Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit vertritt bisher den Standpunkt, dass die vorhandenen Platzkapazitäten im stationären Bereich in der Stadt Suhl entsprechend den Einwohnerzahlen ausreichend sei.

Nach Auffassung der Stadtverwaltung Suhl bleibt hierbei jedoch die Umlandfunktion der kreisfreien Stadt Suhl unberücksichtigt. In den Abstimmungsgesprächen zu den Landespflegeplänen mit dem zuständigen Ministerium hat das Sozialdezernat stets darauf hingewiesen, dass die durch das Land für die Stadt Suhl geplanten Kapazitäten unzureichend sind, da durchschnittlich ein Drittel der stationär betreuten Pflegebedürftigen in Suhl ihren bisherigen Wohnsitz nicht in Suhl hatten. In den anderen kreisfreien Städten wird dies berücksichtigt, wie aus dem höheren Versorgungsgrad ersichtlich.

Im 4. Landespflegeplan (verabschiedet im Jahre 2001) wurde schließlich eine weitere stationäre Pflegeeinrichtung mit 60 Vollzeitpflegeplätzen für die Stadt Suhl in die Planung aufgenommen. Dabei handelt es sich um das geplante Pflegeheim des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis „Henneberger Land e.V.“, das am ehemaligen Standort des Verwaltungsgebäudes der Gewo Suhl in der Rimbachstraße errichtet wird.

Allerdings reicht die dann vorhandene Platzkapazität von ca. 375 vollstationären Pflegeplätzen noch nicht aus, um dem aktuellen und zukünftigen Bedarf in der stationären Pflege in der Stadt Suhl gerecht zu werden. Nach Einschätzung der Stadtverwaltung besteht für die Stadt mittelfristig ein Bedarf an mindestens 450 stationären Pflegeplätzen. Dies belegen im übrigen auch aktuelle Wartelisten bei den bestehenden Pflegeheimen.

Altenpflegeheime und Pflegeplätze in den kreisfreien Städten Thüringens im November 2002:

Kreisfreie Stadt	Anzahl der Altenpflegeheime	Pflegeplätze nach Landespflegeplan		Pflegeplätze aktuelle Belegung	
		Anzahl	je 100 Senioren	Anzahl	je 100 Senioren
Erfurt	15	1.530	4,64	1.813	5,49
Gera	9	1.245	6,00	1.276	6,14
Jena	10	716	4,63	939	6,08
Suhl	3	282	3,73	343	4,54
Weimar	11	680	6,27	697	6,43
Eisenach	6	349	4,07	468	5,46
Gesamt kreisfr. St.	54	4.802	4,99	5.536	5,76

(Senioren = Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter)

(nach Angaben des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen – Stand 06.11.2002)

Statistik ambulante Pflege

(nur Pflegedienste, die in den örtlichen Pflegeplan aufgenommen sind)

Bezugszeitraum	Anzahl der Pflegedienste im Pflegeplan	Pflegebedürftige nach Pflegestufen			Pflegebedürftige gesamt
		I	II	III	
Januar 1997	4	68	63	29	160
Dezember 1997	5	73	80	20	173
Januar 1999	5	83	82	17	182
Dezember 1999	7	102	88	22	212
Dezember 2000	5	76	62	16	154
Dezember 2001	7	97	88	24	209
Dezember 2002	6	99	76	19	194
Dezember 2003	6	108	76	28	212

Pflegeeinrichtungen in der Stadt Suhl (Stand: 31.03.2003)

a) Ambulante Pflegedienste

- Ø Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Suhl e.V., Bahnhofstraße 13, 98527 Suhl
- Ø Sozialstation der Volkssolidarität, Regionalverband Suhl e.V., Am Himmelreich 2a, 98527 Suhl
- Ø Kirchliche Sozialstation Suhl e.V., Kirchgasse 10, 98527 Suhl
- Ø Häusliche Kranken- und Altenpflege Monika Orban, Zellaer Straße 17, 98528 Suhl
- Ø Schwester Angelika, 1. Privater Pflegedienst, Linsenhofer Straße 57, 98529 Suhl
- Ø Häusliche Krankenpflege Schmidt & Lochhaas GbR, Naumannstraße 4, 98527 Suhl
- Ø Privater Pflegedienst Manuela Schneider, Märzenberg 16, 98544 Zella-Mehlis

b) Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 42 SGB XI

- Ø Alten- und Pflegeheim „Christoph-Wilhelm-Hufeland“
Träger: Arbeiterwohlfahrt, Stadtverband Suhl e.V., Hufelandstraße 11, 98527 Suhl
- Ø Johannispark Pflegezentrum
Träger: Johannispark Pflegedienst in Thüringen GmbH, Am Bahnhof 14/15, 98529 Suhl
- Ø Kurzzeitpflege „Schwalbennest“
Träger (Inhaber): Eichhorn & Lochhaas GbR, Naumannstraße 4, 98527 Suhl

c) Tagespflegeeinrichtungen nach § 41 SGB XI

- Ø Tagespflegeeinrichtung der Volkssolidarität, Regionalverband Suhl e.V., Neuer Weg 8 98530 Suhl – Dietzhausen

d) Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Altenpflegeheime) nach § 43 SGB XI

- Ø Alten- und Pflegeheim „Christoph-Wilhelm-Hufeland“ (siehe oben)
- Ø Johannispark Pflegezentrum (siehe oben)

4.8. Kommunikation

Gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung barrierefreier Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen:

1. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27.04.2002

- § 9: *Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen*

Danach haben behinderte Menschen das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt ...in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachebegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

- **§ 10: Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Danach haben Träger öffentlicher Gewalt bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. (siehe hierzu auch die Verordnung unter Nr. 2)

2. Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 17.07.2002

- **Berechtigte:** alle natürlichen Personen, als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens, die blind oder sehbehindert sind
- **Gegenstand der Zugänglichmachung:** Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen die die Dokumente in Bezug nehmen
- **Formen der Zugänglichmachung:** Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck.
Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.
- **Kosten:** Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

Das „Zielkonzept auf dem Weg zur barrierefreien Stadt Suhl“ enthält im Abschnitt IV auch Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in der Kommunikation. Betroffen von Behinderungen in der Kommunikation mit der Außenwelt sind insbesondere hörgeschädigte, gehörlose, sehbehinderte und blinde Menschen.

Zu den wesentlichen Kommunikationshilfen gehören neben der Gewährleistung der Kommunikation mit Hilfe der Gebärdensprache und der Zugänglichmachung von Dokumenten in Blinden- bzw. Brailleschrift (siehe oben) vor allem Maßnahmen, die die Kommunikation im normalen Alltag und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern, z.B. Farbmarkierungen und Hinweisschilder im öffentlichen Bereich, technische Hilfsmittel wie Höranlagen, Hörgeräte, Wechselsprechanlagen (auch mit optischer Anzeige) in Wohngebäuden bis hin zu einer behindertengerechten Gestaltung von Internetseiten.

Im Rahmen einer Honorarvereinbarung steht für hörgeschädigte Menschen in der Stadt Suhl sowie für die Beratungen des Behindertenbeirates eine Gebärdensprachdolmetscherin zur Verfügung.

Für Hörgeschädigte steht im Congress Centrum Suhl eine Infrarot-Höranlage zur Verfügung. Veranstaltungen, bei denen die Anlage genutzt werden kann werden in der Ankündigung kenntlich gemacht.

Der Schwerhörigenverein erhielt, finanziert aus Fördermitteln des Landes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, aus Spendenmitteln der Aktion „Mensch“ und aus Eigenmitteln, eine fm-Höranlage, die sowohl bei Veranstaltungen als auch bei Busreisen u.ä. genutzt werden kann.

In nahezu drei Vierteln aller Busse der Städtischen Nahverkehrsgesellschaft (SNG) sind optische und akustische Haltestellenanzeigen vorhanden. Bei Neuanschaffungen ist diese Ausstattung Voraussetzung. In den Fahrplänen und Fahrgastinformationen werden behindertengerecht ausgestattete Fahrzeuge gekennzeichnet.

Es muss allerdings auch festgestellt werden, dass Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung in Bezug auf notwendige Hilfsmittel (Seh- bzw. Hörhilfen) überdurchschnittlich finanziell belastet sind. Hier ist es Aufgabe der Politik, die noch bestehenden Benachteiligungen für diesen Personenkreis angemessen auszugleichen.

Neben den im Zielkonzept genannten Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in der Kommunikation sind u.a. noch folgende Problemstellungen zu realisieren:

- Barrierefreies Bauen und barrierefreies Wohnen müssen mehr auch unter Berücksichtigung der belange von seh- und hörbehinderten Menschen betrachtet werden. So muss gewährleistet sein, dass Hörgeschädigte und sehbehinderte bzw. blinde Menschen jederzeit von außen erreichbar bzw. ansprechbar sind (z.B. akustische Klingelsignale in Verbindung mit optischen Anzeigen).
- Träger von Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen sollen die Belange dieses Personenkreises verstärkt berücksichtigen, auch im Hinblick darauf, dass diese Behinderungen auch mit zunehmendem Alter häufiger werden und insofern auch altersgerechte Maßnahmen sind.
- Hör- und sehgeschädigte Menschen sollten ebenso bei Bekanntwerden von geplanten Sanierungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen, die sie betreffen, rechtzeitig ihren Bedarf an entsprechenden Einrichtungen anmelden.

4.9. Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl

Eine grundlegende Voraussetzung zur Verwirklichung des zentralen Prinzips der kommunalen Sozialpolitik, der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Beratungs- und Betreuungsangebotes für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl.

Im Rahmen der Verwirklichung des Beratungsanspruchs nach § 14 Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltungen, der Kranken- und Pflegekassen sowie der Rentenversicherungsträger, die vorwiegend im Rahmen der jeweiligen Leistungsgesetze erbracht werden, die tragenden Säulen dieses Angebotes.

Generell ist festzustellen, dass, auch nach Einschätzung des Behindertenbeirates, das breitgefächerte und vielseitige Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl den aktuellen und zukünftigen Erfordernissen auf Grund der neuen Gesetzgebung nicht mehr gerecht wird und sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht noch weiter auszubauen ist.

Im Mittelpunkt der Beratungspflicht für Menschen mit Behinderungen stehen die mit dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) eingeführten und nunmehr flächendeckend eingerichteten **gemeinsamen Servicestellen** der Rehabilitationsträger.

Diese haben nach § 22 SGB IX u.a. folgende **Aufgaben**:

- ∅ Information über Leistungsvoraussetzungen, Leistungen der Rehabilitationsträger, besondere Hilfen im Arbeitsleben sowie über Verwaltungsabläufe
- ∅ Hilfe bei der Klärung des Rehabilitationsbedarfs, bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und der besonderen Hilfen im Arbeitsleben sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
- ∅ Umfassende Vorbereitung der Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers, so dass dieser umgehend entscheiden kann
- ∅ Unterstützende Begleitung des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen bis zur Entscheidung oder Leistung des Rehabilitationsträgers
- ∅ Hinwirkung auf zeitnahe Entscheidungen bei den Rehabilitationsträgern
- ∅ Vermittlung und Koordinierung zwischen mehreren Rehabilitationsträgern und Beteiligten auch während der Leistungserbringung.

Nach § 23 SGB IX haben die Rehabilitationsträger sicherzustellen, dass in jedem Landkreis/kreisfreie Stadt eine gemeinsame Servicestelle besteht.

In der Stadt Suhl nehmen diese Aufgabe die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

Marienstieg 3, 98527 Suhl

Tel.: 03681/7860, 786241

Fax: 03681/786290

sowie die

Innungskrankenkasse (IKK)

Werner-Seelenbinder-Straße 21, 98529 Suhl

Tel.: 03681/777730

Fax: 03681/777739

wahr.

Eine Liste der zuständigen Rehabilitationsträger wird im Anhang beigelegt.

Die Stadtverwaltung Suhl bietet im Rahmen der Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderungen ebenso umfangreiche Beratungsleistungen an.

Neben den bereits genannten Angeboten des Sozialamtes (insbesondere Eingliederungshilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst, Betreuungsbehörde), des Gesundheitsamtes (Betreuung psychisch Kranker und geistig Behinderter durch den sozialpsychiatrischen Dienst), des Jugendamtes (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) ist hier vor allem das Leistungsspektrum des **Sozialen Zentrums** zu nennen.

Das Soziale Zentrum, das aus den Bereichen Selbsthilfeförderung (BESEG) Seniorenbetreuung und Behindertenbetreuung besteht, arbeitet in Form eines funktionierenden Netzwerkes und einer engen Verknüpfung von Selbsthilfe-, Senioren- und Behindertenarbeit. Es hat vor allem auch Koordinierungsfunktion für den Senioren- und für den Behindertenbeirat der Stadt Suhl und versteht sich als Vermittlungsstelle zwischen betroffenen Bürgern, der Stadtverwaltung und Vereinen und Verbänden.

Auf Anregung des Behindertenbeirates wurde im Jahre 2002 zusätzlich zur bereits vorhandenen Stelle der Behindertenbetreuung eine **Koordinierungsstelle für Beratungs- und Betreuungsleistungen für behinderte Menschen** im Sozialen Zentrum als zentrale Anlaufstelle für den Beratungs- und Betreuungsbedarf betroffener Menschen und deren Angehörige in der Stadt Suhl eingerichtet.

Durch die Reduzierung von Arbeitsförderungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit ist die personelle Besetzung der Koordinierungsstelle allerdings ab April 2004 in Frage gestellt, so dass andere Möglichkeiten der Weiterführung dieses Angebotes, z.B. über Projekte des Europäischen Sozialfonds, geprüft werden müssen.

Ergänzend zu den vorgenannten Beratungs- und Betreuungsangeboten können behinderte Bürger in der Stadt Suhl auch auf vielseitige und insbesondere individuelle Beratungs- und Betreuungsleistungen der Vereine und Verbände der Behindertenhilfe zurückgreifen. Mit finanzieller und fachlicher Unterstützung der Stadtverwaltung Suhl und des Freistaats Thüringen steht damit ein niederschwelliges, auf gutem fachlichen Niveau stehendes Beratungsangebot zur Verfügung, das insbesondere von den von den jeweiligen Verbänden vertretenen Interessengruppen in Anspruch genommen wird.

Eine Aufstellung von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl ist im Anhang beigelegt.

4.10. Bilanz zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl

„**Nichts über uns ohne uns**“ – unter diesem Motto stand das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (EJMB) in Deutschland. Dieser Anspruch aus der Behindertenbewegung ist mehr als nur ein Motto. Er stammt aus der Zeit, als Veranstaltungen über die Köpfe und Interessen der behinderten Menschen hinweg organisiert wurden; er steht für einen entschlossenen Kampf für die Interessen behinderter Menschen.

In Deutschland konnten 182 Projekte, die von behinderten und nichtbehinderten Menschen auf den Weg gebracht, organisiert und durchgeführt wurden, aus Mitteln des ELMB gefördert werden.

Bundesweit wurden insgesamt 615 Anträge auf Förderung gestellt. Diese und ebenso die zahlreichen anderen Veranstaltungen und Aktionen, die darüber hinaus stattgefunden haben, zeigen, dass das Jahr intensiv genutzt wurde, Diskussionen anzuregen, Anstöße zu geben und Veränderungen zu unterstützen.

Für die Stadt Suhl stellt der Behindertenbeirat rückblickend fest, dass „in 2003 nicht nur wichtige Impulse gesetzt wurden, sondern man auch einen großen Schritt vorangekommen ist“.

Im Mai 2003 fasste der Suhler Stadtrat den Beschluss „Auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt“, den der Behindertenbeirat anlässlich einer Berichterstattung vor dem Stadtrat 2002 angeregt hatte. Darin sind Vorhaben fixiert, die behinderten und älteren Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ohne Ausgrenzung in bestimmten Bereichen gewährleisten werden.

In seiner Bilanz hebt der Behindertenbeirat aus der Vielzahl der Veranstaltungen und Aktionen Aktivitäten hervor, die er mit vorbereitete und durchführte, so u.a. die Durchführung des „Kleinen Städtetests“ im Mai 2003.

Mit dieser Aktion sollte festgestellt werden, wie in Suhl seit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes die Barrierefreiheit unter Beachtung verschiedener Aspekte weiter durchgesetzt wurde und welche Schlussfolgerungen daraus abzuleiten sind.

Der Test wurde zu zwei Schwerpunkten durchgeführt:

- Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit der Verwaltung (Stadtverwaltung, Servicestellen)
- Möglichkeiten der Mobilität als eine entscheidende Voraussetzung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Im Ergebnis wurde hier festgestellt, dass eine weitgehende Barrierefreiheit zu verzeichnen ist.

Weitere hervorzuhebende Veranstaltungen waren in 2003:

- eine Ausstellung gegen Gewalt im CCS sowie
- das integrative Sportfest im November 2003 in der Sporthalle Wolfsgrube.

Für den Behindertenbeirat und ebenso für die Verwaltung war und ist das EJMB 2003 keine einmalige Aktion oder Kampagne. Es gibt noch viel zu tun im Bemühen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, gleich ob auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene.

5. Maßnahmen

Ausgehend von den im vorliegenden Behindertenplan dargestellten Analysen und Problembeschreibungen für die Stadt Suhl werden zur weiteren Durchsetzung des Grundsatzes der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft für die Stadt Suhl u.a. folgende Maßnahmen als notwendig erachtet:

1. Für folgende Bereiche der kommunalen Politik für Menschen mit Behinderungen sind gesonderte Handlungskonzeptionen zu entwickeln und zu realisieren:
 - Ø Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen
 - Ø Betreuung älterer Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung
 - Ø Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
2. Zur Durchsetzung bzw. Realisierung des Beschlusses „Auf dem Wege zu einer barrierefreien Stadt“ sind jährlich in Abstimmung mit der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten Maßnahmepläne zu erstellen. Dazu werden auch die in 2003 begonnenen Tests zur Barrierefreiheit fortgeführt.
3. Im Rahmen der Planung von stationären Behinderteneinrichtungen durch den Freistaat Thüringen ist durch die Stadtverwaltung in Abstimmung mit den Vertretungen der Behinderten Einfluss zu nehmen auf die ausreichende Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl.
4. Bei der Weiterentwicklung der kommunalen Politik für Menschen mit Behinderungen ist eine enge Koordinierung mit der kommunalen Seniorenpolitik anzustreben. Dazu wird insbesondere die Zusammenarbeit von Behindertenbeirat und Behindertenverbänden einerseits und den Seniorenvertretungen und den Seniorenverbänden andererseits intensiviert.

Anhang

Aufstellung von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl

Bisherige Erfahrungen mit Modellen zum Persönlichen Budget in den Bundesländern

Aufstellung der zuständigen Rehabilitationsträger nach SGB XI

Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl (Auswahl)

Stadtverwaltung Suhl
Sozialdezernat
Sozialamt
Friedrich-König-Straße 60
98527 Suhl

Tel.: 03681/742852
Fax: 03681/742875
e-Mail: sozialamt@stadtsuhl.de

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Behindertenfahrdienst, betreutes Wohnen

Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

Stadtverwaltung Suhl
Soziales Zentrum
Behindertenbetreuung
Auenstraße 32
98529 Suhl

Tel.: 03681/803971
03681/723006
Fax: 03681/8049560
e-Mail: SozialesZentrumS@compuserve.de

Beratung und Vermittlung in allen Belangen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, Mittler zwischen Behindertenverbänden und Vereinen und der Stadtverwaltung, Beratung und Betreuung von Selbsthilfegruppen (BESEG)

Sprechzeiten:

Montag	10.00 – 17.00 Uhr
Dienstag-Donnerstag	9.00 – 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Stadtverwaltung Suhl
Gleichstellungsbeauftragte
Friedrich-König-Straße 42
98527 Suhl

Tel.: 03681/742812
Fax: 03681/742848
e-Mail: gleichstellung@stadtsuhl.de

Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

Stadtverwaltung Suhl
Sozialdezernat
Jugendamt
Friedrich-König-Straße 42
98527 Suhl

Tel.: 03681/742541
Fax: 03681/742542
e-Mail: jugendamt@stadtsuhl.de

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

**Thüringer Landesamt für Soziales und Familie
Versorgungsamt Suhl
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl**

Tel.: 03681/73-0 oder 732480

Fax: 03681/732401

e-Mail: VASPoststelle@lasf.thueringen.de

Sprechzeiten: Montag – Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

**Agentur für Arbeit Suhl
Werner-Seelenbinder-Straße
98529 Suhl**

Tel.: 03681/8200

Fax: 03681/820436

e-Mail: Suhl@arbeitsagentur.de

Allgemeine Sprechzeiten: Montag, Mittwoch 7.30 – 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 7.30 – 18.00 Uhr
Freitag 7.30 – 13.00 Uhr

Verband der Behinderten Suhl und Umgebung e.V.

**Würzburger Straße 84
98529 Suhl**

Tel.: 03681/724110

Fax: 03681/303725

Frühförderung/Ganztagsbetreuung/Integrative Kindertagesstätte, Club „Der rasende Rollstuhlfahrer“

Lebenshilfe Suhl e.V.

Kornbergstraße 3

98528 Suhl

Tel.: 03681/422572

Betreutes Wohnen

422571

Betreuungsverein

422572

Familientlastender Dienst

464712

Projekt „SELE“

805326

Behindertenfahrdienst

302274

Fax: 03681/422538

e-Mail: lebenshilfesuhl@t-online.de

Schwerhörigenverein Suhl e.V.

Vorsitzender Tino Bauer

Zum Zimmergrund 97

98529 Suhl-Albrechts

Tel./Fax: 03681/456555

e-Mail: tino1976@t-online.de

Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Kreisorganisation Suhl

Beratungsstelle

Auenstraße 32

98529 Suhl

Tel.: 03681/705600

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Bisherige Erfahrungen mit Modellen zum Persönlichen Budget in den Bundesländern

In drei Bundesländern gibt es Erfahrungen und Ansätze zu persönlichen Budgets, die alle von den Sozialhilfeträgern auf der Basis des § 101 a BSHG aufgelegt wurden.

Die längsten und umfassendsten Erfahrungen gibt es in **Rheinland-Pfalz**, wo das persönliche Budget als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt wird und derzeit von rd. 4.000 Personen in Anspruch genommen wird. Bislang nicht umfasst sind die Leistungen der Pflege nach dem BSHG, der medizinischen Behandlungspflege und häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V, der medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe am Arbeitsleben soweit diese durch den Sozialhilfeträger geleistet werden. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Sozialhilfeträger sollen als Budgets entwickelt werden.

Ausgehend von den Geldleistungen des SGB XI in den drei Pflegestufen erhielten die ersten Leistungsberechtigten in RLP gleich hohe Bargeldbeträge mit denen sie sich Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft frei einkaufen konnten. Zur Feststellung des Bedarfs fand ein Gespräch mit dem Leistungsbegehrenden statt.

Aufgrund mehrjähriger Modellerfahrungen in RLP stellte sich heraus, dass die strikte Dreigliedrigkeit wenig sinnvoll ist und Korridore für die drei Gruppen praktikabler sind. So werden derzeit Geldbeträge in Höhe von ca. 200 bis 300 € in der Stufe I, ca. 400 bis 500 € in der Stufe II und ca. 650 bis 750 € in der Stufe III gewährt. Zur Feststellung des Bedarfs wird ein individuelles Hilfeplanverfahren in Form einer Hilfeplankonferenz durchgeführt in dem der Betreuungsbedarf des Leistungsbegehrenden für die Bereiche Umgang mit der eigenen Person, Basis- und Selbstversorgung, Alltagsleben/ Tagesgestaltung/ Freizeit, Arbeit/ Beschäftigung/ Ausbildung/Schule und in sozialen und administrativen Angelegenheiten als Stundenzahl durch den Sozialhilfeträger und die beteiligten Leistungsanbieter festgelegt wird.

Der Bedarf wird nur für den Bereich der Leistungen nach § 39 BSHG (Eingliederungshilfe) erhoben, die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 68 BSHG werden nicht erhoben und als Persönliches Budget gewährt.

Der Antragsteller und Angehörige werden bislang nicht immer beteiligt, wobei sich gerade bei psychisch kranken Menschen herausgestellt hat, dass eine Beteiligung therapeutisch problematisch sein kann, da im Einzelfall die Einsicht hinsichtlich der Erreichung spezifischer Ziele angezweifelt wird. Es gibt kein einheitliches System zur Verpreislichung der Stundenvergütungen.

So wird teilweise der Stundensatz des günstigsten Leistungsanbieters in der Region zu Grunde gelegt, teilweise wird auch der Stundensatz des vom Leistungsbegehrenden gewählten Dienst als Berechnungsgrundlage genommen. Von Seiten der Landesregierung wird ein einheitlicher Satz von 41 € in die Diskussion gebracht.

Als besonderes Problem in RLP stellt sich heraus, dass es bislang keine Kontrolle über die Mittelverwendung gibt. So wird häufiger vermutet, dass das persönliche Budget zur Beschäftigung von Freunden, Bekannten oder anderen Personen verwendet wird, ohne dass hierfür arbeitsvertragliche Bedingungen vorliegen. Auch wird das Budget anders verwendet, als im Hilfeplan festgelegt (Beispiel: Es wird ein Bedarf von 3 Stunden wöchentlich für die Betreuung zum Wohnen festgestellt in denen die Person zur Reinigung und Pflege der Wohnung angeleitet werden soll. Statt eine "teure" Fachkraft zu beschäftigen, wird das Geld jedoch für die Anstellung einer Putzfrau verwendet.)

Das Ansinnen persönliche Budgets nun auch im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben in RLP einzuführen, trifft auf die Kritik der Liga. Man befürchtet, dass die Leistungsspitzen aus der WfbM dies Budget verwenden, um im Bereich der weniger qualifizierten Jobs Arbeitgebern ein "Lockangebot" zu machen und das Budget zum Lohnkostenzuschuss wird.

Im **Hamburg** nehmen 4 Personen (Stand Ende Juni 2003) am Modell Persönliches Budget teil. Auch hier geht es bislang nur um die ambulante Leistung "Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum (PBW)" für die Anbieter mit einer 93er-Vereinbarung in 2002 eine durchschnittlich Vergütung von EUR 35,69 erhalten. Der Kostensatz pro Stunde im Persönlichen Budget liegt EUR 35,50. Es gibt rd. 25 Anbieter in Hamburg.

Der maximale Kostensatz liegt bei EUR 38,92. Die Differenz führt in Einzelfällen zu Problemen, wenn der bisherige Leistungsanbieter über dem Satz liegt, der für das Persönl. Budget gezahlt wird. Das Wunsch- und Wahlrecht wird somit eingeschränkt.

Die Behörde erklärte hierzu, dass es sich bei dem Kostensatz nur um eine Hilfsgröße handelt, die als Rechengrundlage dient bei der Festlegung des individuellen Hilfebedarfs. Generell gelte, dass bei dem Modellversuch Anbieterspezifika keine Rolle spielen.

Dadurch, dass die Sozialbehörde sich damit einverstanden erklärt, dass sich der Leistungsberechtigte die Leistung von Freunden, Verwandten oder Nachbarn einkauft, kann ein Qualitätsproblem auftreten, denn diese Personen unterliegen nicht den Anforderungen an Qualität und Leistung, die von Trägern mit einer Vereinbarung nach den §§ 93 ff. BSHG verlangt wird. Die Behörde vertritt hierzu die Auffassung, dass 26 behinderte Menschen selbst die Qualität beurteilen oder sich dabei unterstützen lassen könnten und darüber hinaus im Rahmen des halbjährlich stattfindenden Gesamtplanverfahrens überprüft wird, ob die Ziele der Hilfestellung erreicht wurden. Die Frage der Qualität stelle sich nur im Sachleistungssystem.

Neben der Pädagogischen Betreuung im eigenen Wohnraum können auch Teilpauschalen zur Bildung Persönlicher Budgets für folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

Hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 70 BSHG, Haushaltshilfe gemäß § 11 Abs. 3 BSHG, Vorbereitung, Zubereitung von Mahlzeiten, Abwasch, Einkaufen, Waschpflege, Fensterputzen, Treppenhausreinigung, Mobilität, Beförderungspauschale, KFZ-Hilfe, Freizeitpauschale, Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell, Hilfsmittel, Ferienbetreuung (sogenannte Gastweise Unterbringung) und Familienentlastung.

In **Baden-Württemberg** nehmen bislang (Stand 26.06.2003) null Personen am Modellprogramm, das in drei Modelllandkreisen eingerichtet wurde teil. Das Konzept ist grundsätzlich leistungsträgerübergreifend vom Sozialhilfeträger mit den Verbänden angelegt. Insbesondere GKV und Pflegeversicherung sind jedoch zurückhaltend. Es gibt 20 Anfragen und bislang zusätzlich 1 mögliche Teilnehmer am Modell. Von den Behindertenverbänden im Paritätischen wird das Modell bislang mit Zurückhaltung bewertet, da keine Maßstäbe für die Erfassung des Bedarfes und den darauf aufbauenden Geldleistungen bekannt sind.

(Frankfurt/Main, den 18. August 2003, Joachim Hagelskamp)